

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

XIV.

Zur

Textkritik und Entstehungsgeschichte

des

alamannischen Volksrechtes.

Von

Dr. K. Lehmann.

Die¹ Aufstellungen Johann Merckels über die Entwicklungsstadien des alamannischen Volksrechtes vom Pactus bis zur Lex Karolina² und seine darauf fussende Ausgabe der Lex haben von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen Anfechtungen erfahren. Nicht nur, dass die, auch von ihm freilich nicht apodictisch hingestellte³, 'Reformation' der Lex unter den Karolingern rundweg in Abrede gestellt wurde⁴, auch die Berechtigung seiner Scheidung zwischen einer Lex Hlotharii und einer Lex Lantfridana wurde vielfach bestritten, indem entweder nur eine Lex Hlotharii⁵ oder nur eine Lex Lantfridana⁶, auf alle Fälle aber nur eine, die einzige Redaction des alamannischen Königsgesetzes darstellende Lex anerkannt wurde. Für diese eine Lex⁷ — oder soweit jene Scheidung nicht gänzlich verworfen wurde⁸, für die erste Redaction der Lex wurde endlich Einheitlichkeit des gesetzgeberischen Werkes im Gegensatze zu der Merckelschen Dreitheilung: *liber primus*, *liber secundus*, *Additamenta* — von maaßgebender Seite lebhaft verfochten. Von einem Bestandtheile des ganzen Editionswerkes lässt sich sagen, dass er so gut wie allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Pactus — schon vor seinem ans Licht treten von Gfrörer als 'alamannisches Grundgesetz' sympathisch begrüsst, hat auch de Rozière, so wenig dieser sonst mit Merkel sich in Uebereinstimmung befindet, bewogen, des Herausgebers Verdienste

1) Die Citate schliessen sich eng an die Merckelsche Ausgabe an; da, wo die Lex als Ganzes ins Auge gefasst ist, erfolgen sie nach der 'Lex Hlotharii', soweit diese die citierten Stellen enthält; da, wo es sich um einzelne Hss. handelt oder um eine der von Merkel angenommenen Redactionen, erfolgen sie mit Rücksicht auf die Stellen, welche Merkel ihnen in den Monum. angewiesen hat. 2) De republ. Alamann., S. 8 f., Monumenta L. III, S. 9 ff. 3) M. L. III, S. 20 ff. 4) Darüber ist man wohl einig. 5) So de Rozière in der *Revue historique de droit français et étranger* I, S. 69 ff.; Hinschius in der *histor. Zeitschr.* XI. 6) So Gfrörer zur *Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter* I, S. 185 ff.; von Daniels R. u. St. G. I, S. 242 ff. 7) So de Rozière a. a. O. 8) So Waitz, zuletzt in der V. G. II/1, S. 115 f., unter genauerer Begründung in den *Nachr. der Gött. G. d. W.* 1869, Nr. 14.

zu feiern — und wenn man von Boretius¹ absieht, welcher den Pactus 'bedenklich' findet, scheint niemand seine Ehrwürdigkeit anzweifeln zu wollen.

I. Der Pactus.

Man darf behaupten, dass der Pactus in der uns von Merkel gebotenen Gestalt der Hs. A der ihm zu Theil gewordenen Ehre nicht recht würdig ist. Durch kein zuverlässiges historisches Zeugnis beglaubigt — da sich mit den Worten von Agathias nichts anfangen lässt — vermag er aus sich heraus den Beweis einer rein alamannischen Abstammung — wie sie sein Name voraussetzt — nicht genügend zu erbringen. Man wird ihn nicht ablehnen können, ja man wird sein höheres Alter gegenüber der Lex zugeben müssen, aber wie er uns allein nach der Hs. A vorliegt, ist zu sagen, dass er Weniges an sich hat, was ihn zum alamannischen Volksgrundgesetze gegenüber dem 'Königsgesetze' stempeln könnte.

Man legt Gewicht auf den Charakter des Pactus als einer Bussordnung², hebt die Knappheit seiner Sätze hervor, rühmt die wunderlich-alterthümliche Einkleidung rechtlicher Principien³. Aber ob die uns fehlenden Theile des Pactus nicht rein privatrechtlichen Inhaltes waren, lässt sich wenigstens fragen, und die Knappheit der Form zeigen die Parallelstellen der Lex in nicht viel minderem Grade, freilich mit grösserer Kasuistik und in besserer Anordnung, was aber nur auf einen Gegensatz von officieller und privater Aufzeichnung hindeutete. An alterthümlichen Bestimmungen ist endlich auch die Lex reich genug — insofern sie nicht blos die fraglichen Sätze des Pactus aufweist⁴ — den einen freilich mit einem erläuternden Zusatze⁵, welchen aber möglicherweise der Pactus enthielt, da sich an der fraglichen Stelle eine Lacune befindet, — sondern ausser diesen noch des Alterthümlichen genug bietet, wie die Ehrenerklärung der verlassenen Braut, die feierliche Grenzbegehung und Erdnahme bei Grundstücksprocessen⁶, die Beweisformulierung für das Leben der Geburt — Satzungen, deren Alterthümlichkeit der Umstand, dass sie in entlegenen, germanischen Rechten Widerklänge finden, genugsam bezeugt. — Strenger ist das Kriterium, wenn man auf die geringe Stellung der Kirche im Pactus hinweist⁷, aber darum nicht zutreffender. Denn wenn Meyer von Knonau⁸ darauf Gewicht legt, dass der Kirche im Pactus nur einmal

1) In der Histor. Zeitschrift XXII. 2) Merkel, M. L. III, S. 15.
 3) Waitz in d. G. G. A. 1850. 4) I, 3, III, 17. Ueber die letztere Stelle siehe indessen unten bei S. 477, n. 3. 5) Publica lata 24 pedes.
 6) Vgl. jetzt meinen Aufsatz über die altnord. Auffassung in Bd. V der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 7) Merkel a. a. O. 8) In den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, Bd. XIX, S. 53.

Erwähnung geschehe — so ist zu erwidern, dass auch in den entsprechenden Theilen des Königsgesetzes von der Kirche nicht gesprochen wird — und wenn Merkel¹ aus dem §. 48 des II. Fragm. den geringen Einfluss der Kirche herleiten will, so ist dies nun ganz falsch. Denn mag man an jener Stelle 'ut' oder was besser scheint, 'aut' lesen, auf alle Fälle ergibt sich aus ihr, dass es der Kirche bereits gelungen ist, ihre Freilassungsform in den Rahmen des Landrechtes zu fügen, eine Thatsache, die mehr als eine Skala von hohen Bussätzen auf Vergehen gegen die Kirche den starken Einfluss derselben beweist, zumal im Pactus die kirchliche Freilassungsform die gleiche Wirkung wie die landrechtliche besitzt².

Ein anderes strengeres Kriterium wird darin erblickt, dass der Pactus keinen bestimmten fränkischen Einfluss verathe³. Aber meint Waitz hiermit, dass des fränkischen 'rex' in ihm nicht Erwähnung geschieht, so lässt sich entgegenhalten, dass wo vom 'dux', ja vom 'fredus' nirgends die Rede ist, nicht erwartet werden kann, dass der 'rex' erwähnt werde. Zieht hingegen Waitz dabei überhaupt das fränkische Recht in Betracht, so ist bezüglich der Rechtsterminologie der Pactus ganz offenbar von fränkischem Rechte mehr beeinflusst, als die Lex. Bezeichnungen, wie 'electus', 'baro', 'minoffidus', 'texaga' sind dem Pactus⁴ nur mit fränkischen Quellen gemeinsam, die consequente Anwendung von: 'ingenuus', für den Freien im Gegensatz zu der ebenso consequent 'liber' anwendenden Lex weist auf fränkische Quellen hin, und auch Ausdrücke, wie: 'procreatio, quod per lege obtingit, lectuaria', welche der Lex fehlen, stossen gerade in fränkischen Rechtsquellen auf. Und was den Inhalt des Pactus betrifft, so scheint sein Eherecht, soweit die verstümmelten Sätze ein Verständnis zulassen, sich mehr an die fränkische Gesetzgebung, als an die Lex anzulehnen⁵.

1) A. a. O. 2) Denn solche Skalen finden sich bereits in den ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in welchen das kirchliche Recht ausserhalb des Landrechtes steht, wie in der Lex Salica und den ältesten angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen. Sie sind eher ein Beweis der 'Exterritorialität' der Kirche. Nur an dem Grade, in welchem die Kirche den landrechtlichen Normen ihr Gepräge aufzudrücken verstanden hat, lässt sich ihre Stellung richtig ermessen. Und hierfür ist gerade die Gleichstellung von Freilassung in ecclesia und in heris generatione bedeutungsvoll, wenn auch beide dem Freigelassenen nur Litenrechte geben. 3) Waitz V. G. a. a. O. 4) Wobei, was unten bewiesen werden wird, die sog. Additamenta zum Pactus gerechnet werden. 5) Dass tota lectuaria der Frau nach dem Tode des Mannes zugestanden werden, ergibt sich auch aus §. 7 des Capitulare bei Behrend, Lex Salica, S. 90. Im Uebrigen kommt es darauf an, wie man das se partire in III, 2 übersetzt. Löning, Geschichte des d. Kirchenrechts II, S. 617 N. 2, fasst es als sich scheiden auf und versteht die Stelle von

Eine specielle Vergleichung des Inhaltes des Pactus beweist, dass der Pactus einen zwar mannigfach abweichenden, aber nur in wenigen Punkten alterthümlicheren Inhalt als die Lex hat.

Gleich der Lex kennt der Pactus drei Klassen von Freien, nur dass die Lex der ersten Classe nicht ausdrücklich Erwähnung thut¹ und die dritte mit der einfachen Bezeichnung: 'liber' belegt, während der Pactus zu dem fremderen, eine Ungleichheit der Besitzverhältnisse ausdrückenden: 'baro de minoffidis'² greift. Das Wergeld für die in beiden erwähnten Klassen ist, wenn man die verderbte Lesart des Pactus berichtigt, im Pactus das gleiche, wie in der Lex. Von den Freien scheidet der Pactus, wie die Lex den Halbfreien und den Slaven, nur freilich, dass der Lite des Pactus in den dimissus der Lex übergegangen ist; aber II, 48 des Pactus zeigt ja bereits das Aufgehen Jenes in Diesen³. Ueber das Verhältnis des Freien zum Liten und Slaven herrscht im Pactus keine Uebereinstimmung, indem der Lite bald $\frac{2}{3}$, bald $\frac{1}{3}$, der Slave bald $\frac{1}{3}$, bald $\frac{1}{2}$, bald $\frac{3}{10}$, einmal sogar etwa $\frac{1}{50}$ der Busse des Freien hat.

Die Münzberechnung des Pactus ist die gleiche, wie die der Lex. Die Annahme Merkels, dass der Pactus den solidus zu zwei tremisses berechne, entbehrt der Begründung⁴. Eigenthümlich ist dem Pactus nur die saiga, welche erst in ganz späten Hss. der Lex als Münze von anderem Werthbetrage wieder auftaucht⁵.

Das Busszahlensystem des Pactus ist ein unsichereres, als das der Lex, welche strenger an der Grundzahl: Zwölf festhält⁶.

Das Eideshelfersystem des Pactus ist gleich dem der Lex

der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Aber 'partire' ist theilen, wie es gleich nachher heisst: 'lectuaria parcient aequale'. Scheiden ist 'separare', 'relaxare'. Vgl. Form. Andegav. Nr. 57, Form. Turon. 19, Marculf II, 30, Form. Sal. Merkel 18; ferner de Rozière Nr. 112, Lex Alam. Hloth. XXXIX, 2, Salica (ed. Behrend) 13, 9, Zusatz 2 und 5. Der Satz scheint nebst dem folgenden vor den vorangehenden zu gehören und sich auf den Tod der Frau zu beziehen, wo deren Verwandten 'tollant, quod eam per lege obtingit', und die Hälfte der 'lectuaria', wie ähnlich in dem Capitulare. 1) Wie Waitz V. G. II, 1 S. 371 meint, absichtlich. Aber wäre dann die Bezeichnung: 'medius Alamannus' beibehalten worden? 2) Gegen die unrichtige Auffassung Merkels vom 'baro de minoffidis' Waitz in den Göttinger G. A. 1850, St. 40. 41. 3) 'Si litus fuerit in ecclesia (a) ut in heris generationis dimissus fuerit'. Die Stelle spricht allgemein vom Liten, nicht von einer bestimmten Klasse desselben. 4) Gegen Merkel Waitz in den Göttinger G. A. 1850. 5) Vgl. Waitz 'Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches', S. 17. 37. 38. 6) Siehe Merkel in den LL. III S. 13 über den Dualismus im Zahlensysteme des Pactus.

von seinen natürlichen Ausgängen weit entfernt. Freilich zeigt die Lex eine grössere Mannigfaltigkeit in den Zahlen der Eideshelfer, aber auch die Bruchstücke des Pactus kennen die Zahlen: 3, 6, 12, 24, 40, 80, und Pactus und Lex wissen von Eideshelfern, welche der Hauptschwörer oder sein Gegner oder Beide ernennen. Die Terminologie für Letztere ist nur im Pactus die fränkische. — Ausser dem Eide mit Eideshelfern kennt der Pactus gleich der Lex an Beweismitteln den Eineid der Partei, die gezogenen Zeugen und den Zweikampf. Ob er das Erfahrungszeugnis kannte, muss dahingestellt bleiben. Von einem Beweise durch Urkunde mag er nichts gewusst haben, wie einen solchen auch die Lex nicht kennt. Der Zweikampf ist in ihm, wie in der Lex unter dem Gesichtspunkte des *judicium Dei* aufgefasst; denn stellt er ihn als solches auch nicht ausdrücklich hin — während die Lex in Cap. LXXXVII den Kämpfern vorschreibt '*ut testificent Deum creatorem et cui sit justitia illi donet victoria*' — so weist doch die Anwendung des Zweikampfes bei der Anschuldigung der Zauberei und Giftmischerei in Pactus II, 34 auf die gleiche Auffassung hin. Die älteren Formen des *judicium Dei*¹ haben Pactus und Lex überwunden. Den Eid lässt der Pactus in dem einen Falle, wo er die Schwurform angiebt, '*in ferramenta*' schwören, so dass es dahin gestellt bleiben muss, ob er im Uebrigen an den heidnischen Schwurformen festhielt, oder die christlichen kannte. Einen Fall des '*juramentum in arma*' kennt aber auch die Lex.

An mehrfachen Stellen ist der Pactus der Hs. A in der vorliegenden Gestalt, wie es scheint, verderbt. Hierhin gehören III, 3. 4. 29. III, 25—27 stehen jedenfalls an unrichtiger Stelle, da die Zahlen 3 : 6 : 12 ausser Verhältnis zu den vorangehenden 40 und 12 erscheinen. Offenbar haben hier die Hss. C den richtigeren Text und die richtigere Stellung der drei Sätze, welche am besten zu den Einleitungssätzen der '*Additamenta*' hinpassen². In II, 36 ist der zweite Satz ganz unverständlich, III, 14 schliesst sich an das Vorhergehende nicht an, II, 37—39 lassen sich zur Noth zwar aus II, 36 ergänzen, eigentlich aber einen Satz vermissen, welcher den Fall des Todtschlags, für den sie gelten wollen, hervorhebt.

Der Pactus der Hs. A ist nicht der einzige, uns erhaltene Theil des Pactus. Das Urtheil über diesen kann erst nach Betrachtung eines zweiten Bestandtheiles zusammengefasst werden. Die sog. '*Additamenta*' der Lex verdienen nicht minder zum Pactus gerechnet zu werden, als die von A als Pactus gebrachten Bruchstücke. Es erscheint ganz unbe-

1) Kesselfang, Feuerprobe. 2) Eine andere Erklärung bei Zöpfl, Alterthümer d. d. R. u. R., Bd. II, S. 203.

greiflich, wie Merkel die 'Additamenta' einem späteren Gesetzgeber etwa aus der Zeit Lantfrids zurechnen konnte, welchen er, da er die Alterthümlichkeit der Sätze nicht übersehen konnte, als einen Freund vaterländischer Rechtsalterthümer diesen ganzen Theil dem Pactus entnehmen und nach erfolgter Uebersetzung der Lex anfügen lässt. Die 'Additamenta' können unmöglich das Erzeugnis einer späteren Gesetzgebung gegenüber der Lex sein, sie können auch nicht mit der Lex gleichzeitig entstanden sein, sie bringen zweifellos älteres, und zwar in Form und Inhalt unverändertes, älteres Recht, als die Lex. Sie scheinen auch nicht bei der officiellen Redaction mit der Lex verbunden zu sein, da die drei werthvollsten Hss. der Lex gerade mit Bezug auf sie beträchtlich auseinandergehen, sie scheinen willkürlich von den Hss. der Lex angefügt zu sein. Bereits de Rozière hat, freilich ohne mehr als die allgemeinste Begründung, die 'Additamenta' für einen Bestandtheil des Pactus erklärt, ohne bisher Anschluss zu finden. Wenn irgendwo lässt sich aber für diesen Satz ein sicherer Beweis erbringen. Ein äusserer Umstand sei zunächst hervorgehoben. Die sehr werthvolle Hs. A enthält nur die 97 Capitel der Lex, diese fasst sie als das eigentliche, einheitliche Königsgesetz auf. Denn am Schlusse des Capitel 97 bringt sie die Notiz: 'ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites'. Ich kann im Gegensatze zu Merkel u. A. hierin nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz über Hlothar sehen. Denn wie das 'ubi' auf ein vorausgegangenes 'ibi' hindeutet, so sind die Abweichungen in den Zahlen beider Notizen so geringfügig oder erklärlich¹, dass ich mich nicht entschliessen kann, an eine neue Reichsversammlung zu glauben. Auch erweist sich, wie unten auszuführen sein wird, der 'liber II' als in so engem Zusammenhange mit dem 'liber I' stehend, dass eine Abscheidung seiner Bestandtheile vom 'liber I' ebensowenig an der von Merkel gewählten Stelle, als sonst irgendwo möglich erscheint. Endlich weisen die zerstreuten Materien in den letzten Capiteln des 'liber II' auf das Ende der ganzen Lex hin, an welches man Sätze stellte, welche an ihrem richtigen Orte unterzubringen man unterlassen hatte. Auf dieses Königsgesetz von 97 Capiteln lässt A keine Additamenta folgen. Was vielmehr in den anderen Hss. folgt, wird in ihr durch den Pactus vertreten. Dieser ihr Pactus deckt sich in einer fortlaufenden Reihe von Sätzen wörtlich mit den Additamenta,

1) Die episcopi stimmen völlig, die duces bis auf einen überein. Nur die comites gehen um 20 auseinander. Hier ist die X, wie so häufig, statt hinter L, vor L gesetzt worden. Zur Bestätigung dient vielleicht auch der Umstand, dass das 'ubi fuerunt' in der Eingangsnotiz einer freilich späten Hs. (J. 16) sich findet, welche auch die 33 duces hat; LL. S. 125.

zu einem Theile enthält er Sätze, welche den Additamenta fehlen, zu einem Theile fehlen ihm Sätze, welche die Additamenta enthalten. Beide — Pactus und Additamenta — decken oder ergänzen sich, widersprechen sich aber nirgends so, dass eine Verschiedenheit der Redaction anzunehmen wäre. Diejenigen Sätze nun, welche der Pactus enthält, welche aber den Additamenta fehlen, haben eine Parallelstelle in der Lex. Die Additamenta liessen sie fort, weil die Lex in den fraglichen Materien an die Stelle des Pactus getreten war. Diejenigen Sätze aber, welche dem Pactus fehlen, welche aber die Additamenta enthalten, nehmen gerade einen Raum ein, welcher das dem Pactus fehlende Folium ausfüllen würde¹. Dieses dem Pactus fehlende Folium folgt auf den §. 56 des II. Fragm. des Pactus, d. i. auf die Bestimmungen über 'wega lauge', welche die Standes-Abstufungen: 'ingenuus', 'letus', 'servus' betonen. Gerade an diese würden sich die Einleitungssätze des liber III anschliessen. Dass die dem Pactus fehlenden Sätze der Additamenta auf dem fehlenden Folium des Pactus gestanden haben, ist aber auch weiter dadurch wahrscheinlich, dass sie sich mit dem Diebstahlsvergehen, von welchem der Pactus mit Ausnahme einer Stelle² schweigt, genau beschäftigen und den Pactus so ergänzen, endlich dadurch, dass §. 14 Fragm. III des Pactus in 102 §. 9 der Additamenta sich wiederfindend hier in den unmittelbar vorausgehenden, dem Pactus fehlenden Sätzen seine eigentliche Erklärung erfährt³.

Weist so der äussere Befund der Hss. auf die innige Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta hin, so bestätigt diese der Inhalt der Additamenta unwiderleglich. Bei unbefangener Betrachtung ergiebt sich klar, dass die Additamenta in Terminologie und Inhalt der Lex gegenüber eine Sonderstellung einnehmen. Nur sie wenden die Bezeichnung: 'ingenuus' für den Freien an⁴, während die Lex in bewusster Consequenz: 'liber' setzt, nur sie wissen von dem Liten⁵ noch etwas, von welchem die Lex schweigt, nur sie haben noch den baro⁶, welchen die Lex nur an den dem Pactus wörtlich entnommenen Stellen kennt, nur sie weisen noch in einigen Hss.⁷ die Dreitheilung: 'minoffidus', 'medianus', 'meliorissimus' auf, nur sie bringen die 'saiga'⁸ vor. In allen diesen Punkten stimmen sie mit dem Pactus überein, mit welchem sie auch das Wort: 'colpus'⁹ und die Wendung: 'est ad requirendum'¹⁰

1) Vgl. Merkel LL. S. 11. 2) III, 34. 3) 'Si accipiter qui augam mordit, solidos 3 solvat'. Im Pactus geht Castration eines Beschälers voraus. Thier und Vergehen sind offenbar anders geartet. In den Additamenta dagegen Diebstahl von Ente, Krähe, Taube, Dohle u. dergl., was vortrefflich passt. 4) XCVIII, 1, Sectio II, 4. 5) XCVIII, 2. 6) XCVIII, 4. 7) XCVII, 3 Lantfr. 8) CII, 5. 9) Pactus I, 4 mit XCVIII, 1. 10) Pactus II, 46 mit C, 5.

gemein haben. Gleich dem Pactus flechten sie einheimische Worte ein¹, ohne wie das Königsgesetz das: 'quod Alamanni dicunt' hinzuzufügen. Dass ihr Inhalt auf ihr höheres Alter schliessen lässt, hat schon de Rozière bemerkt, ohne concrete Belege anzuführen. Solche enthält das Capitel C, wo in §§. 2–4 der Grundbussatz für Hausfriedensbruch prägnant hingestellt wird, welchen die Lex in IX und X als gegeben voraussetzt², in §. 5 aber die Straflosigkeit des Hausfriedensbruches bei Verfolgung des Todtschlägers auf handhafter That statuiert wird, welche die Lex in XLV weitläufig ausspinnt³. An anderen Stellen weichen die Additamenta von der Lex ab, so in CI, 23, wo der porcarius mit der dreifachen Busse seiner conservi gebüsst werden soll, während in LXXXI, 1. 2 dem pastor porcarius 40 solidi gewährt werden, in CI, 1, wo auf Pfändung einer Heerde die Strafe von 40 solidi angedroht ist, während in LXXVI, 1 auf widerrechtliche Pfändung einer Heerde die Busse von 12 solidi steht. Vielleicht ist aus CI, 1 zu entnehmen, dass die Additamenta die eigenmächtige Pfändung eines Stückes noch gestatten, welche die Lex in LXXXIX ebenfalls verbietet. An anderen Stellen werden wieder Materien erörtert, welche zwar nicht völlig denen entsprechen, welche in der Lex abgehandelt werden, wo aber Lex und Additamenta sich nicht ergänzen zu wollen, sondern nebeneinander herzu- laufen scheinen, so in C, 1, welches in LXXXII der Lex sein Analogon findet, in CII, 3 wo die ducaria der doctrix in LXLIV parallel geht.

Nach alledem erscheint mir die Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta erwiesen. Zu der Lex haben alle Hss. Theile des Pactus gefügt; während die anderen aber verständig genug waren, die Theile des Pactus, welche ihnen durch die Lex ausser Kraft gesetzt zu sein schienen, fortzulassen, hat A auch diese mit aufgenommen. Die Urquelle unserer Hss. hatte die Additamenta, wie es scheint, nicht angefügt, da es sonst nicht zu erklären wäre, dass nicht bloss A so völlig von den anderen Hss. abweicht, sondern auch diese in der Zahl der dem Pactus entnommenen Sätze unter sich differieren. So reicht B 1 nur bis CIV, B 2 und B 3 enthalten noch vier weitere Satzungen (Sectio II), die C-Hss. noch einige weitere (XCVII der Lantfrid.). Die späteren Hss. folgen B 2 und B 3. Die verschiedenen Vorlagen haben eben den Pactus in verschiedenem Maaße benutzt.

Ziehen wir nun auch diesen Theil des Pactus zur Gesamtbeurtheilung desselben heran, so ergiebt auch er kein wesentlich anderes Resultat, als das aus dem Pactus von A

1) C, 5, CII, 8, Sectio II, 1. 2) Vgl. schon Merkel LL. S. 18, Anm. 75. 3) Der Zusammenhang beider Stellen wird stets übersehen.

gewonnene. Einzelnes ist offenbar alterthümlich, so die Begräbnissatzungen¹, welche von kirchlichem Einflusse noch nichts verrathen. Vielleicht ist auch XCVII, 4 Lantfr.: 'Si quis alterius empta puella priserit, widrigildo suo sit culpabilis' ein Rest einer alterthümlichen Satzung. Der Satz scheint sich auf die Raubehe mit der Braut eines Anderen zu beziehen. Denn in dem Königsgesetze 52, 1 ist darauf die Busse von 200 solidi angedroht, welche das Wergeld des Mittelfreien bildet, womit die Worte 'widrigildo suo' in obiger Stelle in Einklang ständen. Andererseits freilich finde ich das Wort: 'puella' in der Lex, wie im Pactus von der Braut nicht gebraucht, sondern für diese: 'sponsata', 'virgo', 'filia', während 'puella' im Pactus einmal auf die Slavın bezogen wird. Andere Volksrechte, so das altsalische, haben indessen: 'puella sponsata' von der Braut eines Anderen. In diesem Sinne aufgefasst ergäbe der Satz, dass der Pactus im Gegensatz zur Lex noch den Fraukauf kennt². Des Ferneren erscheint die Bestimmung über den 'canis alienus qui hominem occiderit'³ nun freilich ganz dem Pactus angehörig.

Nunmehr lässt sich das Urtheil über den Pactus dahin formulieren, dass derselbe über das 7. Jahrhundert nicht merklich zurückzureichen scheint. Im einzelnen hat er sich Alterthümliches bewahrt (Freilassung in heris generatione — Eid in ferramenta — Fraukauf — saiga — leti), im ganzen ist auch er von den ältesten Rechtszuständen weit entfernt und zeigt fränkischen Einfluss. Bezweifelt werden konnte, ob der Pactus Herzogs- oder Königsgesetz sei. Nach unserer Datierung wäre das Erstere unmöglich, da im 6. Jahrhundert Alamannien der fränkischen Herrschaft unterworfen war. Aber auch das Letztere erscheint unwahrscheinlich, da die Lex ihm dann mehr gefolgt wäre, als geschehen ist. Officielle schriftliche Redaction war er auf alle Fälle nicht, wie eine solche ja auch nach dem Prologe zur Lex Baiuvariorum zuerst unter Dago-

1) Die aber schon im Pactus A III, 22. 23 standen; vgl. Sectio II, 3. 4; unrichtig erscheint die Deutung Merckels in LL. S. 39, n. 10.

2) So Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts I, S. 67. 3) Ich kann es mir nicht versagen, folgende ähnliche, bereits von Grimm citierte Stelle des ostgöthischen Rechtes hierzu mitzutheilen: 'Jetzt erschlägt ein Slave einen freien Mann. da erhält des Mannes Erbe ein Drittel von 40 Mark. da liegt nieder Volks (Karls) und Königs Antheil. Nicht mag der Slave zum Beweise gelangen. und vermag der dem der Slave gehörte mit 36er Eide zu leugnen. da sei er straflos. vermag er es nicht. da büsse er wie verordnet ist. . . Jetzt will der Bauer nicht büssen für ihn auf Thingen und Fünften. da soll man ein Urtheil auf dem Thinge nehmen dahin: eine Eichenruthe zu nehmen und dem Slaven um den Hals zu binden und ihn aufzuhängen am Heckpfahle des Bauern. Haut er vorher nieder bevor die Ruthe fault. gefährdet er 40 Mark'. Drapab. 13 §. 2.

bert stattgefunden hat. Das Wahrscheinlichste ist, dass er eine Privataufzeichnung eines mit fränkischer Rechtsterminologie vertrauten Mannes ist, wesentlich wohl für private Zwecke bestimmt, da von *dux*, *rex* und *fredus* nirgends in ihm die Rede ist (was ich nicht mit Löning, Vertragsbruch S. 69, dahin deuten möchte, dass er den *fredus* von 40 *solidi* noch nicht kannte). Der *Lex* dient er als unmittelbare Quelle nur an einigen Stellen, während sie im ganzen sich ihm gegenüber selbständig verhält.

II. Die *Lex*.

Das Königsgesetz, zu welchem wir uns nun wenden, ist ein einziges und ein einheitliches. Es sind weder mehrere Entwicklungsstufen für die *Lex Hlotharii* noch solche für die *Lex* überhaupt erfindbar. Es giebt nur eine *Lex Alamannorum*, über deren Abfassungszeit gestritten werden kann. Von dieser einen *Lex* sind uns ältere und jüngere Hss. erhalten. Ein Theil dieser jüngeren Hss. enthält Bestandtheile, welche den älteren Hss. fehlen, und welche in ihrem Inhalte oder wenigstens ihrer Rechtssprache den Stempel später Entstehungszeit an der Stirn tragen¹. Ein anderer Theil ist

1) 1. In I, 2 der 'Karolina' weisen auf die spätere Entstehung hin die in den Alamann. Formeln des 9. Jahrhunderts auftretenden Ausdrücke: '*manu potestativa*' — de Rozière Nr. 208. 236 — und: '*secundum legem Alamannorum*' — de Rozière Nr. 234. 235. 474 — sowie die Häufung und Vertheilung der Strafen, indem nicht nur die entzogenen Gegenstände der Kirche zurückerstattet, der *fredus* an den *fiscus* gezahlt, sondern auch 30 *solidi* als Busse an die Kirche entrichtet und die *multa* an den *fiscus* erlegt werden soll. Die älteren Texte wissen von den 30 *solidi* nichts und lassen unentschieden, wohin die *multa* gezahlt werden solle, d. h. sie stellen es den *Paciscenten* anheim, den Empfänger der *multa* zu bestimmen und dies bestätigen die älteren alamann. und fränk. Urkunden und Formeln, welche entweder an den Gegencontrahenten allein — Zeuss Nr. 43, Wartmann Nr. 2. 3, Pardessus Nr. 196, Formul. Andegav. bei Zeumer Nr. 1. 4. 6. 21. 25. 38. 40. 45. 56. 58. 60 — oder an den Gegencontrahenten und den *Fiscus* — Neugart Nr. 10, Zeuss Nr. 38, Form. Andegav. Nr. 2. 3. 5. 9. 19. 27. 37. 41 etc. — oder an den *Fiscus* allein — Neugart Nr. 4, Wartmann Nr. 5 — die *multa* zahlen lassen, während die späteren Formeln und Urkunden gewöhnlich an den Gegencontrahenten *dupla repetitio*, an den *fiscus multa* fallen lassen, wie das baier. Volksrecht ähnlich anordnet. Vgl. de Rozière Nr. 207—211. 340. 347. 348. 350. 351. 364—366. Löning, Vertragsbruch insbes. S. 593.

2. II, 2 weicht mit den '*juratores electi*' ganz vom sonstigen Sprachgebrauche der *Lex* ab und verschlechtert die Stellung des Erben, welcher nach ihm zum Beweise erst gelangt, wenn weder *carta* noch Zeugen von der Kirche producirt sind, während er nach der *Lex* schon bei Ermangelung der *carta* '*cum illos testes nominatos quinque*' den negativen Beweis führen konnte: '*quod pater eius nec cartam fecisset nec ad illa loca sancta dedisset*'. Diese '*illi testes nominati quinque*' sind nicht, wie man auf den ersten Blick meinen möchte, Zeugen, sondern Eideshelfer, wie

inhaltlich mit den älteren Hss. übereinstimmend, zeichnet sich aber durch Glätte des Textes und regelmässige Rubricierung aus. Er bietet im allgemeinen¹ an Selbständigem Nichts oder Späteres, setzt hingegen da, wo die älteren Hss. augenscheinlich Reste veralteten Rechts enthalten, den neueren Text. Zur Herstellung des ursprünglichen Textes der Lex ist er also ungeeignet, er ist überflüssig oder gar corumpierend. Er ist also, gleich dem Novellen enthaltenden Theile der Hss. abzusondern. Dieses Loos würde die Hss. G H J C 3 einerseits, die Klassen E und F andererseits treffen. Es sind im ganzen dieselben Klassen, welche Merkel unter dem Hute der 'Lex Alamannorum Karolina sive reformata' vereinigt hat. Letzterer Titel wäre zu streichen. Durch kein historisches Factum gerechtfertigt hat er in Anbetracht des Umstandes, dass das die jüngeren Hss. vereinigende Moment nur die bessere Latinität und Rubricierung ist, keinen Anspruch auf Geltung.

Die übrig bleibenden Klassen A B C (ausser C 3) D mit

die Fünffzahl und der Zusammenhang der Stelle ergibt. Das Wort: 'illi' ist nur der bestimmte Artikel und der Gebrauch von: 'testes' für Eideshelfer findet sich auch sonst. Die jüngeren Hss. lassen das 'illi' fort. G 3, J setzten sodann an Stelle der 'testes' den präciseren Ausdruck: 'juratores', an Stelle des alamannischen: 'nominati' die fränkische Terminologie: 'electi'.

Durch den Satz von G 3, J, dass, wenn aut carta aut testes produciert werden, der Erbe zum Eide nicht gelange, ist aber weiter das Recht der Lex abgeändert, da nunmehr die carta nicht mehr Essentiale der Vergabungsform, wie in der Lex, ist und da der Urkundenbeweis nunmehr selbständig geworden ist.

3. V charakterisiert sich durch umständliche theoretisierende Darstellungsweise von vornherein als späterer Bestandtheil. Hierzu kommt der Ausdruck 'capitale', der ganz ungewöhnliche fredus von 4 solidi, die Unterscheidung zwischen 'furtum' und 'raptus', während die älteren Hss. nur von dem letzteren wissen. Ganz ungewöhnlich hoch ist die sieben- und zwanzigfache compositio an den Eigenthümer, während die Lex selbst bei furtum in curte regis nur dupliciter, d. i. achtzehnfach büssen lässt.

4. VI führt eine neue Münzberechnung ein. Cf. Waitz über die Münzverhältnisse etc. S. 37. 38. Die Bezeichnungen: 'conjuratores' und 'electi' sind fränkisch. Das Recusationsverfahren bei der Wahl der Eideshelfer ist augenscheinlich ein jüngerer. Die Formel des Schwures: 'super capsam' ist der Capitulariengesetzgebung entnommen.

5. III, IV, VIII, XI, XIV enthalten unwesentliche, aber in Form oder Inhalt jedenfalls nicht alterthümliche Abweichungen.

6. Von den 'Extravaganten' (LL. S. 171), welche aus dem Texte zu scheiden kein Grund vorlag, wie bereits von Daniels bemerkte, stellt sich die erste durch den 'miles', die Strafen, die 'vectigalia' sofort als späteres Product dar. Ueber die beiden anderen lässt sich Bestimmtes nicht sagen; die letztere mag eine Bemerkung des Schreibers sein.

1) Unbedingt lässt sich dies nicht aussprechen. Siehe die uralte Bestimmung über die Busse für einen erschlagenen Hund in F 4 (LL. S. 162) und darüber Grimm in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft I, S. 328 ff.

13 Hss. sind sämmtlich für die Textgestaltung der Lex verwerthbar, die einzelnen freilich in verschiedenem Maaße. Merkel möchte allerdings für die Klasse: D Karoling. Einfluss annehmen, da ihre Hss. in Cap. XIV (der 'Karol.') das Wergeld des Diacons auf 400 solidi bemessen, welchen Betrag das Capitulare von 803 festsetze. Es ist diese Annahme zwar bei dem Alter der D-Hss. nicht ohne Wahrscheinlichkeit, zumal 2 D-Hss. im Index wenigstens (nicht im Texte) von dem sicher erst der karoling. Zeit angehörigen Cap. VI (der 'Karol.') wissen. Da aber die D-Hss. im ganzen sonst unbeeinflusst von karoling. Einflüsse sind und auch die sonstigen Bestimmungen des Capitulars von 803 (so über den Subdiacon und Bischof) nicht recipiert haben, so bin ich geneigt, hier eher eine Sonderheit der Lesart, als karoling. Einfluss anzunehmen, zumal D 3: 600 statt 400 liest und bereits B 1 an jener Stelle zwischen CCC und CCCC zu schwanken scheint. Auf alle Fälle kann dieser Umstand nicht veranlassen, die Klasse D für die Textconstituierung unbeachtet zu lassen.

Unter den aufgezählten 13 Hss. wird eine Rangordnung nach der Zuverlässigkeit herzustellen sein. Maaßgebend wird hierbei nicht allein das Alter der Hss. sein können. Denn wenn die Lex bereits dem 7. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt, so kann völlig ungetrübte Wiedergabe ihres Inhalts auch in den ältesten der auf uns gekommenen Hss. nicht erwartet werden. Rusticität der Sprache erscheint an sich als ausschlaggebender Factor ebensowenig, aber freilich zeigt sich, dass die geglättete Lesart zugleich regelmässig die unselbständigere ist, welche neben den offenbaren Verderbtheiten auch die berechtigten Sonderheiten der Vorlage beseitigt hat. Ausführliche oder mangelhafte oder fehlende Indicirung lassen einen Schluss auf die Zuverlässigkeit nicht zu — da die mehr oder weniger sorgfältige Ausstattung nach dieser Richtung hin von den persönlichen Eigenschaften des Schreibers abhing, wie wir denn auch finden, dass die werthvollen Hss. B 1 und C 1 einen ziemlich vollständigen Index haben, während die minder werthvolle D 6 eines solchen entbehrt. Als unbedingter Maaßstab kann auch die häufigere oder seltene Rubricirung im Texte nicht gelten, jedoch erscheint bei sonstiger Verlässlichkeit der Hs. die seltene Rubricirung, wie bei A, als ein Zeichen treuer Wiedergabe der gewiss nicht rubricierten Urquelle¹.

Wichtiger sind inhaltliche Merkmale. Bereits Wilda² hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Verhältniß des fränkischen Bannes von 60 solidi zu dem volkrechtlichen fredus von 40 solidi einen guten Maaßstab für die Klassificirung

1) So auch Merkel LL. S. 32.

2) Strafrecht S. 464.

der Hss. bildet, wenn auch freilich zu beachten ist, dass, wie Merkel hervorhebt, die Hss. die Zahlen XL und LX häufig verwechseln. Im ganzen wird, wie wir sehen werden, dieser Maaßstab mit den anderen zusammentreffen. Weiter dürfte grössere oder geringere Anlehnung an den Pactus einiges Gewicht haben. Auslassung von nicht nothwendigen Sätzen kann nur dann für das grössere Alter der Hs. sprechen, wenn Beeinträchtigung des Sinnes damit nicht verbunden ist, Auslassung ganzer Capitel nur dann, wenn diese sich offenbar als späteren Ursprungs erweisen. Kleinere inhaltliche Besonderheiten werden im einzelnen keine Beachtung verdienen.

Bei Anlegung aller dieser Maaßstäbe bewahrheitet sich zunächst die Waitz'sche Behauptung, dass die Hs. B 1 nicht verdiene, für die Constituierung des ältesten Textes der Lex ausschliesslich oder nur vornehmlich als Unterlage zu dienen. Merkel beruft sich für die Bevorzugung von B 1 — abgesehen von dem Alter der Hs. — nur auf die Rohheit ihres Lateins und auf die vielfachen Correcturen, welche ihren Text im Sinne des späteren Rechtes der sog. 'Lantfridana' zu verbessern suchten. Aber die letzte Bemerkung, welche übrigens auch auf A zuträfe, ist thatsächlich nicht richtig, da nur ein Bruchtheil der Correcturen von B 1 mit den Hss. C, welche nach Merkel den eigentlichen Text der 'Lantfridana' bringen, allein übereinstimmt, die anderen dagegen mit A oder B 2 B 3 oder Hss. der Klasse D oder überhaupt keiner Hs. gleichlautend sind¹. An Rohheit des Vulgärlateins stehen aber A, C 1 und einige Hss. der D-Klasse B 1 nicht viel nach. Die Vorliebe von B 1 z. B., E in I umzulauten und deshalb: wirigildum (häufiger noch das übrigens gleichbedeutende widrigildum), jurit, minoris, adprehindere, vindiderit, prignans, fuissit zu schreiben, theilt C 1, welches: habiat, liciat, spuntania, adibiat, dibuit, bringt, aber ausserdem O in U umlautet, wie in: illus, nus, pastur, ministrus, victuria. A lautet E in I und I in E um und schreibt: conteneat, posedendum, conquerendam, rege, andererseits aber: comis, viri, abscidat, pedis. Wenn B 1 die Eigenthümlichkeit hat: gratalem, freto, solitos, noto, zu schreiben, hat A die andere: tullit, commisserint, C 1 die: puplico zu schreiben. Wenn B 1 stets culpaviles und aequaviliter schreibt, so findet sich in D 6: barrocia, inviscentur. Daneben hat B 1 ganz auf sie beschränkte Sonderheiten, wie: nisi si, infra in, quare quia. Aber solche haben auch andere Hss., so D 5: siquis für ut, D 2 supra für superius. Die gänzliche Ausserachtlassung der Regeln über Declination

1) Z. B. XXXIII: Quicquid illi contra legem fit, XL: aut patris sui, XLI: omni populo in concilio, XLV: parentes, C: districtum, XCIX: VI und viele kleine.

und Conjugation haben mit B 1 fast alle älteren Hss. gemeinsam. Ein wenig mehr kann keine Beachtung verdienen. Mehr ins Gewicht fällt, ob bei dem barbarischen Latein auch keine wesentlichen Auslassungen oder einen verkehrten Sinn erzeugende Abänderungen sich vorfinden. Ein hierauf zwischen B 1 und den übrigen Hss. vorgenommener Vergleich fällt durchaus nicht zu B 1 Vortheile aus¹. Unsinnig ist in IV: 'fredo suo', in XVII: 'firmitatem' statt 'libertatem', in XXXV: 'constitam' für 'constitutam', in XLVI: 'restuat' für 'restituatur', in XCI: 'dant' für 'dividunt', in XXXIX: 'prohibendas, incertas, indicibus', in XLII: 'juratores' für 'perjuratores', in LX, 17: 'sic erit' statt 'fecerit'. Es soll nicht behauptet werden, dass die anderen Hss. von dergleichen frei seien, auch in ihnen finden sich mehr oder weniger Corruptelen, jedenfalls hat aber B 1 nach dieser Richtung vor ihnen nichts voraus. Hinzukommt weiter, dass B 1 eine Anzahl Sätze, Capitel, Worte auslässt, welche entweder alle oder ein grosser Theil der anderen Hss. aufweisen, ohne dass meist ersichtlich ist, dass es sich um einen jüngeren Bestandtheil handeln könne. Zweifelhaft könnte man vielleicht bez. des Capitels VIII A sein, da der *servus regis* sonst in der *Lex* nicht auftritt². Aber dass sie die allen anderen Hss. gemeinschaftlichen Sätze: 'et quidquid contra ecclesiam' etc. in XXI und: 'et opera quidquid' etc. in XXIII auslässt, lässt sich nicht gut motivieren, da dieselben nur allgemeine Formulierungen der auch in B 1 behandelten einzelnen Fälle sind. Ganz ungerechtfertigt fehlen ferner in XVIII, 1 die Worte: 'libera dimissa', ohne welche der Satz gar nicht verständlich ist. Ebenso wenig gerechtfertigt erscheint es, wenn ihr in XXXIX die von allen anderen Hss. gebrachten Worte: 'filiam sororis' und 'quas fiscus acquirat' fehlen. Die Schlüsse, welche Merkel aus ersterem Umstande ziehen zu können meint, sind ganz falsch. Denn wo die Ehe zwischen Seitenverwandten des gleichen zweiten kanonischen Grades verboten ist, kann das Verbot der Ehe mit dem ungleichen zweiten cognatischen Grade nicht späterer Zusatz sein. Beim Fortbleiben der Worte aber: 'quas fiscus acquirat' enthält das Gesetz eine Lücke, insofern über das Schicksal des Vermögens nichts bestimmt wird, und es ist ganz ungerechtfertigt, wenn Löning in seiner Geschichte des Kirchenrechts daraufhin behauptet, in älterer Zeit wäre

1) Vgl. für das Folgende bereits Waitz in den Göttinger Nachr. 1869 Nr. 14. 2) Wohl aber der *colonus regis*. Aus den 15 *solidi* lässt sich mit Merkel nichts folgern. Denn dass nach alamannischem Rechte der Preis eines Slaven 12 *solidi* betragen habe, erhellt aus den von Merkel citierten Stellen nicht. Im *Pactus* handelt es sich nicht um das Vergehen der Tödtung und die von Merkel citierte Stelle der *Lantfridana* betrifft das kleine Friedensgeld.

das Vermögen der incestuosi bei den Alamannen an die parentes gefallen und erst die späteren Redactionen der Lex hätten die staatliche Confiscation eingeführt. Ständen jene Worte auch in keiner der Hss., so wären sie durch einen Analogieschluss aus dem folgenden Capitel zu ergänzen. Vielmehr erscheint die Annahme, dass es sich in B 1 entweder um eine Nachlässigkeit des Schreibers oder um eine Mangelhaftigkeit der Vorlage handelt, weit natürlicher, als dass die Lesarten so vieler oder aller anderen Hss. spätere Zusätze seien. Sie drängt sich noch mehr auf, wenn man auf die Textgestaltung von B 1 in XVII blickt, wo das Wort: 'vel' hinter 'liber' in der Satzfassung von B 1 überflüssig ist, aber bei Voransetzung des von A und B 3 gebrachten Satzes: 'de liberis qui ecclesiam dimissi sunt liberi' wohl angebracht erscheint, wobei die Worte am Schlusse: 'ad ecclesiam eius' zugleich ihr jetzt fehlendes Vorderglied erhielten — oder auf die Textgestaltung von B 1 in LXXXVII, wo die Worte: 'unus hic est noster' vernünftiger Weise eine Fortsetzung im Sinne der Lesarten von B 2, B 3 erheischen. Von hier aus erscheinen Auslassungen in B 1, welche zwar entbehrliche, aber gut einfügbare Stücke betreffen, ebenfalls nicht als Zeichen alterthümlicher Kürze, sondern als solche nachlässiger Niederschrift. So der von A, C und D gebrachte Satz in I, 2: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent', welcher das folgende 'quod' des Beweisthemas viel besser einleitet, als der voraufgehende Passus 'ut illi ad praesens fuissent', nach welchem man ein 'cum' erwarten musste. So der von A, B 3, C 4 und den meisten D-Hss. in LXIII gebrachte Satz: 'si autem aliquis alium genitalia ab totum absciderit' etc., welcher dem folgenden: 'si autem castraverit ita ut virilia non tollat' etc. das nothwendige Gegenstück ist. So die Auslassung des Satzes: 'medianus 4 tremisus valet' in LXXX. — Legt man endlich auf das Verhältnis zum Pactus Gewicht, so fällt die Vergleichung auch hier nicht zu Gunsten von B 1 aus. Zwar in Cap. CII, 12 hält B 1 mit D 1 an der Lesart des Pactus der Hs. A gegenüber anderen Hss. fest, aber wir constatirten die Zugehörigkeit dieses Theiles zum Pactus überhaupt, so dass hier der Pactus von A nicht als älterer Quellenbestandtheil erscheint, sondern Handschrift gegen Handschrift steht, so dass bei Differenz der Hss. eine Prüfung in jedem Falle nothwendig erscheint. Dagegen weicht B 1 in LXIV, 4 und LXVII allein, in LXII, 7 mit B 2 vom Pactus ab, welchem die anderen Hss. folgen.

Allen diesen Mängeln gegenüber bringt B 1 eine sachlich wichtige, unzweifelhaft ältere Lesart nirgends, wenn sie auch öfters eine eigene Lesart aufweist. Umgekehrt aber folgt sie in XXXI mit B 2 und B 3 und den meisten anderen Hss. dem jüngeren Texte.

Damit dürfte erwiesen sein, dass B 1 ganz ungerechtfertigter Weise als tonangebende Hs. für die Herstellung des ältesten Textes der Lex von Merkel betrachtet wird. Immerhin gehört sie zu den Hss. erster Ordnung schon wegen ihres Alters und ihrer Selbständigkeit, da sie aus keiner der anderen Hss. geschöpft hat, diese aber zum Theil sich an sie anlehnen. Nur wird sie nicht allein, sondern in Verbindung mit anderen, jetzt aufzusuchenden Hss. dem Texte untergelegt werden dürfen.

Als eine solche ist zunächst die Hs. A anzusehen. Auch sie ist von Mängeln nicht frei. So führe ich von corrupten Worten an: 'sacramentibus' statt 'sacramentalibus' in IV, 'uni uxore' statt 'unius horae' in XCV, 'affectum' statt 'effectum' in I, 2, welchen letzten Fehler ihr aber nicht bloss andere Hss. nachgemacht haben, sondern auch Formeln des 9. Jahrhunderts (vgl. Zeumer im Neuen Archiv Bd. VIII). Ferner fehlen ihr Sätze in LVIII, 2, LX, 14, LXXII, 3, welche durch Ueberspringen einer Zeile seitens des Schreibers ausgefallen sind. In LIII und XCIV zeigt sie zwei sachliche Sonderheiten, von denen die letztere vielleicht auf fränkischem Einflusse beruht. Von diesen unwichtigen Einzelheiten abgesehen besitzt sie, soweit sie erhalten ist, den verhältnismässig verständigsten, von Neuerungen wenigst berührten, mit dem Roste der alterthümlichen Sprache durchsetzten Text. An Rubriken ist sie nicht reich. Den *fredus* von 40 *solidi* hat sie in XXXI erhalten, wo die Klasse B und der grösste Theil der D-Hss. den von 60 *solidi* aufweist. Sie hat nach allem auf grosse Beachtung Anspruch.

Von den beiden übrigen B-Hss. verdient B 3 eine grössere Berücksichtigung als B 2. Letztere schliesst sich mit grosser Innigkeit an B 1 an. Unter den etwa 250 Malen, wo B 2 mit einer Hs. der Klassen A und B eine gemeinschaftliche Lesart hat, hat sie eine solche 130 Male mit B 1, 80 Male mit B 3, aber nur 40 Male mit A. Auch ist B 2 unter den Hss. A und B diejenige, welche die wenigsten Einzellesarten hat — ein gutes Merkmal ihrer Unselbständigkeit. Ihre Abweichungen von B 1 sind meist von dem Streben geleitet, ein besseres Latein herzustellen. Das Plus, welches sie B 1 gegenüber in der sog. *Sectio II* der 'Additamenta' hat, scheint sie B 3 entlehnt zu haben. An verderbten Worten sind bemerkenswerth: 'pater sic a sua ibi sit' in II, 'legimus' statt 'legitimus' in XXI, 'venire' statt 'finire' in XXXVI, 'duces' statt 'dotis' in LV, 3, sodann falsche Zahlen in XXIV, LV, 3, LXVIII, LXXXVIII. In LVII, 1, LXV, 4, LXXXVIII fehlen ihr Sätze. Alles in Allem ist sie eine Hs. zweiter Ordnung.

B 3 ihrerseits steht A verhältnismässig am nächsten, jedoch ohne sich an A derart anzuschliessen, wie B 2 an B 1. Unter etwa 230 Malen hat sie mit A etwa 100, mit B 2

etwa 80, mit B 1 etwa 50 Male eine gemeinsame Sonderlesart. Einzellesarten weist sie gegenüber A, B 1, B 2 in grosser Zahl auf, von denen die wichtigsten freilich auf jüngeren Ursprung hinweisen, so die Ausdehnung des Verwandtschaftskreises in XL, manche aber auch kein Analogon in anderen Hss. besitzen. Von corrupten Worten hebe ich hervor: 'potest' statt 'post' in XXXVI, 'dicant' statt 'diacono' in XIV, 'placitum' statt 'platea' in XLV. Sätze fehlen ihr in LXIII, 2, LXXVII, 1, LXXIX, XCII, 3, XXVII, 1, XXXVI, 5, XXVIII, 4, VI, LX, 4, LXXI, 1, LXXXVIII, was sich alles durch Nachlässigkeit des Schreibers erklären lässt. Die Busszahlen werden abweichend angegeben in LXXXIII, XCII, XCVI. B 3 scheint neben einer Vorlage, wie A, noch eine andere Vorlage benutzt zu haben, aus der wohl auch manche spätere Hss. geschöpft haben. B 2 hat zweifellos aus einer Hs. wie B 3 da geschöpft, wo A, B 2 und B 3 zusammen von B 1 abweichen. Denn niemals haben da, wo alle vier Hss. der A und B Klasse erhalten sind, A und B 2 gemeinsam eine sachlich bedeutsame eigene Lesart, wohl aber A B 3, A B 2 B 3, B 2 B 3, so dass im zweiten Falle das Verhältnis sein muss A : B 3 : B 2. Vgl. LXIII, 4, LXXIX, LXII, 7 und die vielen Stellen, in welchen A B 2 B 3 zusammen auftreten. Trotz ihrer vielen Mängel verdient somit B 3 grössere Beachtung als B 2.

Von den drei Hss. der C-Klasse¹ tritt auf den ersten Blick als die alterthümlichste C 1 hervor. Die Beschaffenheit der Schreibart, der Mangel der Rubricierung, die häufigen Besonderheiten im kleinen, vor allem aber wichtige Abweichungen und Zusätze in dem Einleitungscapitel, in II, 2, LIII, 1 und in den 'Additamenta' gegenüber allen Hss. der Klassen A. B. D. lassen sie trotz ihrer zahlreichen Verderbtheiten als selbständige und bedeutende Hs. neben A und B 1 treten. Als solche Verderbtheiten seien hervorgehoben: 'hereditatem' in I, 2, 'et clerus' in II, 1, 'si consolunt' in VI, 'si conservi' in XX, 're' statt 'regis' in XXIX, 'concusso' in XXXII, 'criminale quod' in XLII, 'gentilia' in LV, 'pare' in LX, 'fecerit' in LXV. Falsche Zahlen in XL, LVI, 3. 21. Es fehlen Sätze in LVI, 23. 26. 30. 31. 32. 36, in IV, XXXII.

C 2 steht offenbar unter dem Einflusse von C 1. Dies ergibt sich aus Stellen, wie XXVI, 2, LVI, 16. 26. 32, LXXII, LXXIII, LXXIX, LXXX. Mitunter weist sie selbständige Lesarten auf (LXIII, LXXVI). Sie sucht im allgemeinen die Sonderheiten von C 1 zu tilgen im Sinne der späteren Hss. z. B. XXIX. Nur selten zeigt sie Corruptelen, so 'simili-

1) Dass die C-Klasse sich aus der D-Klasse herleitet (Waitz in den Gött. Nachr. 1869 Nr. 14 S. 284) halte ich, was die wichtigeren Hss. der C-Klasse betrifft, für ausgeschlossen.

tudinem' XXXV, 2, 'invaserunt' eod. In XXXVII, 2 fehlt 'corripiatur', XXXIX steht 'patris' statt 'patrui', XLIII 'patres' statt 'pares', 'parens' statt 'pares'. Sätze fehlen ihr in LVI, 20. 36, LXXVII, 3, LXXX, XLVI. Ihre Zahlen sind correct, ausser in LXVI. Die XV. statt XII. ebenda ist vielleicht fränkischen Ursprungs. Im ganzen ist sie eine Hs. zweiter Ordnung.

C 4 gehört zu den ganz minderwerthigen Hss. der älteren Gruppe. Sie folgt regelmässig der späteren Lesart und zeigt manches Sinnlose, so in I, 1 'veteres', in III 'in fisco et', in XL 'lapidem' statt 'laudem', in XLI 'dux' für 'judex', falsche Zahlen: 60 für 40 in XLIV, 70 für 80 in XLV, 300 statt 400 in XLIX, 'tripliciter' statt 'dupliciter' in LVIII, in LXX hat sie 2 Lesarten 'IIII tres'. In geringfügigen Punkten weicht sie ab, ohne in anderen Hss. Analoga zu haben, so in IX, X, XIV, XX, XXII, LXXVII. Da sie zudem durch breite Wiederholungen und Verweise auf frühere Stellen oder andere Volksrechte (XXVI, XLVII, XLIX, LVI, LXVIII, LXXIII, LXXVII) und häufigere Anwendung des: 'quod Alamanni dicunt' (bes. in LVI, ferner LXXVII, vgl. auch XL) den Stempel der späteren Zeit an sich trägt, kann sie nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Unter den Hss. der D-Klasse findet sich keine, welche an Selbständigkeit A, B 1 und C 1 erreichte, jedoch sind sie für die Textconstituierung, wie bereits bemerkt ist, nicht ausser Acht zu lassen. Zu den besseren gehört von ihnen D 1. Zwar an Corruptelen und Auslassungen ist auch sie nicht arm. So fehlt in I, 1 'carta', in XXV steht 'noluerit' statt 'voluerit', der Text von XXVII, 2 ist ganz verderbt, in XXXV, 3 steht 'fuerunt' statt 'fecerunt', in XXXIX 'patris' statt 'patrui', in XLI, 2 'aliquisse' statt 'deliquisse', in LV, 1 'apud' statt 'caput'. Falsche Zahlen sind in VI, XXX, XLI, 1, Auslassungen in XXVII, 1, XXXV, 3, LVI, 4. 10. 31, LXXXII, 1. Immerhin ist D 1 ziemlich selbständig. Sie steht A und B 1 sehr nahe, ohne für eine von beiden eine besondere Neigung zu haben. Obwohl erst dem 10. Jahrhundert angehörig, zeigt sie noch nicht die Glätte der späteren Hss. Sonderheiten in den Busszahlen finden sich LVI, 14. 28, LXXVII, 5, LXXXV, 2. In III weist sie noch den fredus von 40 solidi auf, wo A und B den fränkischen bannus von 60 solidi haben, und in XXIX folgt sie ebenfalls der älteren Lesart. Gleich den anderen D-Hss. erhöht sie mit C 1 und C 4 in II, 2 und IV den Bussatz auf das Doppelte und enthält mit den Hss. C und anderen D-Hss. das Capitel XXXII, welches der A und B-Klasse fehlt. Schlüsse lassen sich, wie unten auszuführen ist, daraus nicht ziehen.

Unselbständiger sind D 2—D 5. Bei D 5 kann überhaupt nur der von dem älteren Schreiber herrührende Theil (siehe

LL. S. 4) in Betracht kommen. Dieser hat inhaltlich und sprachlich grosse Verwandtschaft mit A unter gelegentlicher Anlehnung an D 1, mit welcher D 5 die 40 solidi in III gemeinsam hat. D 5 giebt die Busszahlen sehr incorrect wieder, so 30 statt 36 in II, 2, 26 statt 36 in IV, 46 statt 45 in VI, 10 statt 40 in XLIV, 3 statt 9 in XLVII, 20 statt 40 in XLVIII. Aus diesen Gründen kann sie nur zu den Hss. zweiter Ordnung gezählt werden.

D 2 und D 3 schliessen sich sowohl eng an einander, was sich besonders in der ziemlich gleichmässigen Version alamannischer Worte äussert, wie ziemlich eng an B 1 an, von der sie meist im Sinne einer Nivellierung abweichen. D 3 scheint dabei aus D 2 geschöpft zu haben, wie sich aus Stellen wie XXXV zu ergeben scheint (vgl. auch XLI, 2, wo D 3 den Monat hinzusetzt). Sachliche Sonderheiten haben sie selten, so LV, 1, LVI, 3. 17. 30, auch von Auslassungen und Corruptelen sind sie ziemlich frei. Beide besitzen nur untergeordnete Bedeutung.

D 4 bildet bereits den Uebergang zu den jüngeren Hss. Auch sie steht B 1 verhältnismässig am nächsten. Regelmässig folgt sie der jüngeren Lesart, ihre Sprache ist bereits eine gefeilte. An Rubriken in ihrem ersten Theile ziemlich arm, mehrt sie dieselben im zweiten Theile und neigt in diesem überhaupt in Anordnung und Sprache zu den Hss. der 'Karolina' hin, so dass sich Merkel veranlasst sah, einen grossen Theil ihrer Capitel dort unterzubringen. Von Versehen und Auslassungen ist sie ziemlich frei. Wegen ihrer Unselbständigkeit kann sie nur als Hs. zweiter Ordnung gelten.

D 6 nimmt eine mehr abseitige Stellung ein. D 1 steht sie am nächsten, was sich aus Stellen, wie V, XLIX, ferner aus der ziemlich gleichen Schreibung alamannischer Worte ergibt. Sie scheint sich zu D 1 ähnlich wie B 3 zu A zu verhalten, d. h. sie hat ausser D 1 noch eine andere Vorlage benutzt. Denn sie weist unter den D-Hss. die meisten Einzellesarten auf und an zwei Stellen bringt sie den *fredus* zu 40 solidi, wo alle anderen Hss. den fränkischen von 60 solidi haben (XXXII, XXXV), ferner zeigt sie an einigen Stellen neben der Lesart von D 1 eine andere (LXXX, V, VI, LIII, 3). Mehrfach auch normiert sie die Busszahlen abweichend, ohne dass man stets eine Corruptel annehmen könnte, so LVI, 22. 26. 28, LXXVII, 3, LXXXIII, XCII, 2, XCV. In der kurzen Notiz über Hlothar weicht sie von allen anderen Hss. merklich ab. Nach alledem verdient sie für die Textesconstituierung Beachtung.

Würden wir nach dem Vorangehenden ein Bild von der Gruppierung der Hss. machen, so ständen in erster Reihe A, B 1, C 1. Auch D 1 wäre gleich hinterher zu setzen. An A

schlüsse sich D 5, an B 1 : B 2, D 2. 3. 4, an C 1 : C 2 und C 4 an. B 3 und D 6 wären nebenher in einzelnen Fällen als maaßgebend zu erachten. Der herzustellen Text hätte sich demnach nicht auf eine Hs. ausschliesslich oder vornehmlich zu stützen, sondern es würde nach jedesmaliger Prüfung der alterthümlichste und zuverlässigste der Texte zu wählen, bei Unmöglichkeit der Entscheidung aber jeder Text zu bringen sein.

Die so hergestellte Lex erhielte nun freilich ein anderes Aussehen, als sie in der Merkel'schen Ausgabe besitzt. Halten wir auf einen Augenblick an seiner Scheidung einer Lex Hlotharii von späteren Recensionen fest, so würde die Lex Hlotharii sich folgendermaaßen gestalten: In II, 2 wäre in den Text einzuschalten: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent' und die Worte: 'ad testes', in XI 'vel quaecumque injuriam eum fecerit', in XVII 'de liberis qui in ecclesia dimissi sunt liberi' mit Streichung des 'liber', in XVIII, 1 hinter 'si' 'libera dimissa', in XXI 'et quidquid contra ecclesiam' etc., in XXIII 'et opera' etc., in XXVIII 'filiam sororis' und 'quas fiscus acquirat', in LXIII 'Si autem aliquis alium', in LXXXVII 'terminus, alius' etc.

So mit der Lex 'Lantfridana' verglichen weicht die Lex Hlotharii in folgenden Punkten von jener ab. Einmal fehlt ihr die Excommunicationsandrohung in I, zweitens normiert sie in IV und VI die Busse auf 18 solidi, während die 'Lantfridana' 36 solidi setzt, drittens fehlt ihr das Capitel III der Lantfridana, viertens fehlt ihr das Capitel XXXII der Lantfridana, fünftens ist ihr Verwandtenkreis in XL ein engerer, endlich hat sie den fredus zu 60 solidi an mehreren Stellen, wo die Lantfridana den zu 40 hat. Dies wären die Abweichungen, welche zu Gunsten einer neuen Redaction geltend gemacht werden könnten. Denn, worin sonst noch die Hss. C von A und B abweichen, ist, wenn es überhaupt keine Corruptel ist, von so geringem Belange, dass Niemand hierin mehr als eine zufällige Sonderheit der Hs. erblicken wird. Nur ganz am Schlusse hinter den Additamenta weisen einige C-Hss. zwei Sätze auf, welche allen anderen Hss. fehlen. Bereits von anderer Seite¹ ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese beiden Sätze rein declaratorischer Natur seien, theoretisierenden Inhaltes, und dass sie deshalb wohl dem Kopfe des Schreibers entsprungen sein mögen. Ich halte diese Ansicht für ansprechend genug, um ihr nichts weiter hinzuzufügen.

Von den obigen Abweichungen aber ist auf die erste kein Gewicht zu legen. Derartige poenae ecclesiasticae finden sich in Urkunden und Formeln des 6. Jahrhunderts in grosser Zahl, ohne dass das Gesetz sie angedroht hätte,

1) Waitz in den Göttinger Nachr. 1869.

und sie treten auch in alamannischen Urkunden vor Lantfrid auf, — Wartmann Nr. 2, Neugart Nr. 4 —, wie sie in solchen aus Lantfrids Zeit andererseits fehlen¹. Für das Gebiet des weltlichen Rechtes sind sie ganz bedeutungslos und es ist nicht einzusehen, welche Förderung Lantfrid der Kirche dadurch habe angedeihen lassen, dass er sie in sein Landrecht aufnahm. Einfacher scheint sich mir ihre Aufnahme daraus zu erklären, dass die beiden Hss., welche sie enthalten, für ein Kloster geschrieben waren (LL. S. 19), welches ein begreifliches Interesse hatte, seine weltlichen und geistlichen Schutzmittel hervorzuheben. — Die Busserhöhung in IV und VI aber scheint mir darauf zu beruhen, dass die Hss., welche sie enthalten, nicht den Bussatz für einfachen Hausfriedensbruch, sondern den für qualifizierten Hausfriedensbruch (*si intus in scuria*) zu Grunde legten, welchen sie entsprechend dem Principe, dass alle Vergehen gegen die Kirche dreifach zu büssen seien, verdreifachten. Ein Grund hierzu lag für sie darin, dass in beiden Capiteln *'infra januas ecclesiae'* die verbrecherische Handlung vorgenommen war, so dass in der That C, 4, nicht C, 3 der Additamenta zutraf. Auf einer anderen Interpretation einiger Hss. scheint also diese Abweichung zu beruhen, nicht auf einer neuen Redaction. — Das Capitel VI der Lantfridana kann, wenn man es überhaupt nicht von vorn herein der Lex Hlotharii zuweisen will, einem Gesetzgeber, wie Lantfrid, sicher nicht zugerechnet werden. Denn dieser hätte dem *servus regis* unmöglich die Auszeichnung jener hohen Busse zu Theil werden lassen. — Das Capitel XXXII der Lantfridana enthält nichts, was auf eine spätere Entstehung schliessen liesse, da die Verdreifachung der Busse bei Vergehen gegen den Herzog bereits vorher ausgesprochen ist. Zudem weist der Umstand, dass gerade hier fast alle Hss. den fränkischen Bann von 60 solidi haben, auf fränkische Entstehung hin, wenn man, wie Merkel thut, die Wiedereinführung des *fredus* zu 40 solidi Lantfrid zuschreibt. Aber auch dies Letztere ist nicht zutreffend, da der Fälle des *fredus* zu 40 solidi in der 'Lantfridana' nur wenige und sie nicht einmal alle in einer Hs. vertreten sind. So bleibt nur die Ausdehnung des Verwandtenkreises in XXXIX der 'Lantfridana' übrig. Niemand wird behaupten wollen, dass eine neue Redaction der Lex dieser einen Bestimmung wegen anzunehmen wäre.

Und um eine so wenig aus sich heraus begründete, durch kein historisches Zeugnis ausser jener Eingangsnotiz beglaubigte Doppelredaction durchzuführen, reisst Merkel alle Hss. der älteren Klassen auseinander. Nach der von ihm aufgestellten synoptischen Tafel enthält A an 20, B 2 an 19,

1) Z. B. Wartmann Nr. 6.

B 3 an 31 Stellen Recht von Lantfrid, C 1 an 3, C 2 an 12, C 4 an 27, D 1 an 29, D 2 an 32, D 3 an 33, D 4 an 34, D 5 an 19, D 6 an 31 Stellen Recht von Hlothar, so dass mit Hinzurechnung der Stellen, welche diese Hss. als gemeinsames Recht von Lantfrid und Hlothar enthalten, der grösste Theil der Hss. zur Hälfte Recht von Hlothar, zur Hälfte von Lantfrid enthält. Schon dieser Umstand hätte Merkel von der Haltlosigkeit seiner Construction überzeugen sollen.

Es giebt nur eine Lex Alamannorum. Es wird noch zu untersuchen sein, ob diese eine Lex unter Hlothar oder Lantfrid oder zu einer anderen Zeit entstanden sei. Auf alle Fälle aber ist ihr eine neue officiële Redaction nicht gefolgt. Diese eine Lex ist zugleich einheitlich entstanden. Es lässt sich von ihr ein liber II nicht abtrennen. Die Gründe, welche Merkel für eine solche Abtrennung vorbringt, sind nicht beweiskräftig. Denn jene Notiz, welche A nach Cap. XCVII bringt, ist, wie wir bereits bemerkt haben, nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz. Sie spricht also für die Einheit der Lex. Aber sie würde auch von Merkels Standpunkt aus für die Abgrenzung eines liber II an der von Merkel gewählten Stelle nichts beweisen. Dass auf den Umstand, dass B 1 den Index nur bis Cap. LXXV fortführt, kein Gewicht zu legen ist, hat schon de Rozière ausgeführt. Und keiner Begründung bedarf es endlich, wenn der Umstand, dass A gerade hinter LXXV ein Fragment des Pactus einschiebt, für unerheblich betrachtet wird. Betrachtet man aber den Inhalt der ersten Capitel des liber II, so wird man durchaus bestreiten müssen, dass hier eine neue Serie von Einzelgesetzen beginne. Der erste Satz des liber II schliesst sich eng an den letzten Satz des Capitels LXXV an und bis zum Capitel XCI herrscht im ganzen eine fast strenge Systematik. Es sind die Verhältnisse der Landwirthschaft, welche hier theils vom rein strafrechtlichen, theils vom zugleich privatrechtlichen oder processualischen Standpunkte aus geregelt werden. In LXXXVII bis XC wird der Process um Liegenschaften und Fahrhabe, in XCI die Nachlassregulierung behandelt. Man könnte das 'Sachenrecht' der Lex nennen, was diese Capitel bringen. Störend schieben sich freilich die dem Pactus entnommenen Capitel LXXVIII und LXXIX ein, aber dergleichen findet sich auch im liber I. So steht dort unter Capitel LIX offenbar besser hinter LXVI, XLV gehört mehr zu XXVI oder XLIX, XXXVII besser zu XLVIII. Der Grundstock dieses 'Sachenrechts' zeigt ferner durchaus nicht den Charakter von für den einzelnen Fall gegebenen Weisthümern, wie Merkel behauptet¹. Nur so viel ist richtig, dass dieser liber II

1) Dies könnte man eher von Sätzen des lib. I, wie LXXIII sagen.

in der Terminologie Eigenheiten gegenüber dem liber I darbietet, so im 'homo de plebe' einiger Hss., im 'princeps, quem ille habet', in den 'arbitri'. Aber weit entfernt, dass dieselben auf eine spätere Entstehungszeit des liber II schliessen liessen, sind sie vielmehr Zeichen seines grösseren Alters. Aus dem bodenständigen Recht scheinen diese Materien in das Königsgesetz übernommen zu sein.

Anders gestaltet sich freilich das Bild von XCII ab, und wenn Merkel überhaupt berechtigt wäre, einen liber II abzutrennen, so wäre hier die richtige Stelle der Lex. Denn was nun bis zum Schlusse folgt, ist eine Zusammenwürfelung der verschiedensten Materien. XCII selbst scheint aus einem älteren und einem jüngeren Bestandtheile zu bestehen. XCIII wiederholt zwei, offenbar nebensächlichere Bestimmungen des liber I, durch die Flüchtigkeit des Schreibers. XCIV scheint fremden (westgothisch-bairischen?) Ursprungs zu sein, XCV dagegen wieder alteinheimisch. XCVI verräth fränkischen, XCVII dagegen mit den *testes tracti*, der *pugna duorum*, dem Ausdrücke 'emendare, emendatio' bairische Einwirkung bez. Abstammung. Offenbar hat hier eine Nachlese stattgefunden. Was nicht systematisch in den Text eingefügt wurde, ist hier regellos angefügt. Dass es aber später, als die anderen Theile der Lex entstanden sei, berechtigt auch hier nichts anzunehmen. Terminologie und Busszahlen sind mit denen der Lex völlig in Uebereinstimmung, und keiner von den hier gebrachten Sätzen trägt den Stempel einer späteren Zeit an sich, als sie etwa für die kirchenrechtlichen Sätze der Lex anzunehmen ist. Die Nachlese hat vielmehr bei der Redaction selbst stattgefunden, eine Erscheinung, welche bei anderen Leges ebenfalls verfolgbar wäre.

Damit wäre erledigt, was über die 'Entwicklungsgeschichte' der Lex zu sagen war. Es bleibt übrig, die muthmaaßliche Entstehungszeit des Königsgesetzes festzustellen. Drei Ueberlieferungen liegen uns vor. Nach der einen ist die Lex unter Hlothar, als welcher aus von anderer Seite erörterten Gründen am besten Hlothar II. zu verstehen ist, nach der zweiten unter Dagobert, dem Nachfolger Hlothars, nach der dritten unter Herzog Lantfrid in ihrer jetzigen Gestalt zur Entstehung gekommen. Alle drei Ueberlieferungen lassen aber frei, die 'Perfection' der Lex unter Hlothar zu setzen. Nur eine Renovation der Lex, sei es unter Dagobert, sei es unter Lantfrid, wird von der zweiten und dritten Ueberlieferung behauptet. Diese innere Uebereinstimmung oder doch wenigstens Nichtabweichung der drei Ueberlieferungen bezüglich Hlothars ist es vor allem, welche die meisten veranlasst hat, an der Entstehung der Lex unter Hlothar II, also in den Jahren 613—622, festzuhalten. Man wird sich nach dem Vor-

gange Stobbes¹ einer jeden dieser Ueberlieferungen gegenüber gleichgiltig zu verhalten haben. Nur das aus einer Prüfung der Lex nach Form und Inhalt gewonnene Resultat wird für die Würdigung jener Ueberlieferungen maaßgebend sein können. Eine solche Prüfung, wie sie im Folgenden statthaben soll, bedient sich zuverlässiger Prüfsteine, wenn sie an anderen Rechtsquellen, vornehmlich solchen, deren Alter feststeht, die Satzungen der Lex misst. Die Rechtsvergleichung gewährt den besten Maaßstab für die Feststellung des Alters unserer Quelle. Auf dem Wege der Rechtsvergleichung soll zuerst die weiteren, dann die engeren Grenzen für die Entstehungszeit der Lex zu stecken versucht werden.

I. Eine allgemeinere² Prüfung des Inhaltes der Lex ergiebt das Resultat, dass die Lex noch nicht im sechsten und nicht erst im achten Jahrhundert in der uns vorliegenden Gestalt entstanden sein dürfte. Denn das Kirchen- und Staatsrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, die ständische Gliederung und die wirthschaftlichen Zustände, das Vermögens-, Ehe- und Strafrecht der Lex sind auf der einen Seite jenen Zuständen, welche wir uns im 6. Jahrhundert in Alamannien als herrschend zu denken berechtigt sind, ebenso wohl entwachsen, als sie die Zustände des 8. Jahrhunderts noch nicht erreicht haben.

A. Das Kirchenrecht. Die Bestimmungen über das Verbot der Veräußerung von Kirchengut ausser im Wege des Tausches, über das Asylrecht der Kirche, das Verbot der Sonntagsarbeit, das Eheverbot unter Verwandten beruhen freilich auf den schon im Laufe des 6. Jahrhunderts von den fränkischen Concilien aufgestellten Forderungen³. Aber diese Forderungen begannen erst am Ende des 6. Jahrhunderts die merovingischen Könige zu erfüllen⁴, und es ist klar, dass sie für das damals noch heidnische Alamannien erst im Laufe des 7. Jahrhunderts Geltung erlangt haben dürften. Die hohen Wergeldsansätze für die Kleriker und die dreifache Busse für Vergehen gegen die Kirche, noch mehr aber die Stellung der Kirche gegenüber den Slaven und Freigelassenen⁵, die der Kirche über ihre Hintersassen gewährte Gerichtsbarkeit, die kirchliche Form der Freilassung und des Eides, die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und

1) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 58. 59. 2) Dieselbe berücksichtigt nur die Momente, welche für die Datierung der Lex von Werth sind. Eine Uebersicht des Inhaltes der Lex will sie nicht geben. 3) Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 696 ff., 536 ff., 455 ff., 546 ff. 4) Löning, S. 538. 457. 550. 5) Das Wergeld des in der Kirche Freigelassenen fällt an die Kirche (XVII). In der königlichen Constitution der Lex Ribuar. LVIII, 14 fällt es nur in Ermangelung von Erben an die Kirche.

Laien weisen jedenfalls darauf hin, dass die Kirche in Alamannien festen Boden gefasst hat, was im Laufe des 7. Jahrhunderts geschah¹.

Andrerseits weiss die Lex nicht nur nichts von kirchlicher Gerichtsbarkeit über die Kleriker, sondern auch nichts von einem Verbote der Ehe mit spirituell Verwandten², von Zehnten³, was nicht gut übergangen wäre, wenn sie erst dem 8. Jahrhundert angehörte. Die kirchliche Hierarchie der Lex lässt den Subdiacon entsprechend der älteren Auffassung unter den einfachen Klerikern auftreten⁴. Der presbyter parochianus scheint nur vom Bischofe ernannt zu werden (Löning, S. 358). Vom archidiaconus, archipresbyter, advocatus oder defensor ecclesiae, vicedominus ist in den älteren Hss. nirgends die Rede, ein Zeichen, dass die Organisation der Kirche in Alamannien noch eine einfache ist. Der Mangel einer Bestimmung über energisches Vorgehen gegen Heidenthum und Heidencultus scheint zu beweisen, dass das Heidenthum ein noch zu respectierender Factor ist. — Alles dies deutet auf das 7. Jahrhundert hin.

B. Das Staatsrecht der Lex zeigt auf der einen Seite ein unbedingt anerkanntes fränkisches Königthum, auf der anderen Seite ein starkes Stammesherzogthum. Der dux, — nur von einem ist die Rede, wenn auch die Theilbarkeit seiner Herrschaft anerkannt ist —, soll zwar 'utilitatem regis facere', der König gilt als sein 'Herr', das herzogliche Gebiet heisst provincia, des Königs Busse überragt die seinige um das Dreifache, der König hat ein Anfallsrecht bei Rebellion des künftigen Herzogs. Aber der Herzog ist den Alamannen gegenüber 'dominus', sein Land heisst auch 'terra', seine Herrschaft 'regnum', seine Verordnung wie die königliche 'praeceptum'. An ihn fällt der fredus, sein Herzogsgericht ist ein Königsgericht, er ernennt nach Vereinbarung mit dem Volke 'judices' und wohl auch comites⁵, er gestattet den Verkauf von Slaven ausser Landes, er schickt in die Verbannung und Strafknechtschaft. Nur von seinen und des Grafen vassi ist die Rede, nicht von denen des Königs, und der königlichen domestici

1) Vgl. Stälin, Geschichte Württembergs 1882 I, S. 82 ff. Man berücksichtigt in den mehrfachen Bearbeitungen dieses Gegenstandes eine bei Pardessus I, S. 222 befindliche Urkunde nicht, deren Eingangssätze die religiösen Verhältnisse Alamanniens im ersten Viertel des 7. Jahrh. betreffen. Allerdings walten gegen ihre Echtheit schwere Bedenken ob, aber der Fälscher scheint nicht um so viel später gelebt zu haben, dass seine Worte werthlos wären. 2) Löning S. 563. 564. 3) Löning S. 678. 679. 4) Merkel im Pertz'schen Archiv XI. 5) Zweifelhaft Waitz, V. G. II, 2 S. 370. Vielleicht lässt es sich aus XXIX, 2 entnehmen, wo der comes gleich dem missus ducis in XXX die herzogliche Busse hat, während er ihm doch sonst in der Busse untergeordnet ist.

thut die Lex keine Erwähnung¹. Alles dies dürfte aber wenig der Zeit von Lantfrid und von Karl Martell entsprechen, da jener kein Oberkönigthum der Franken anerkannt, dieser kein starkes Stammesherzogthum geduldet hätte, wie ja bald hernach der alamannische dux ganz verschwindet. Es passt dagegen für die Zeit des 7. Jahrhunderts, in welcher das merovingische Königthum eine mehr nominelle, als thatsächliche Oberherrschaft ausübte.

C. Die Gerichtsverfassung der Lex zeigt freilich noch in manchen Punkten alamannische Eigenart. Hauptsächlich gilt dies von dem Einzelrichterinstitut und dem Mangel einer Scheidung zwischen gebotenem und echtem Dinge. Aber von ihren alten Grundlagen sind doch nur Bruchstücke übrig geblieben. Ihr judex ist, wie es scheint, in den centenarius übergegangen². Der fränkische comes ist bereits alteingebürgert³. Das Recht, im Thing zu erscheinen, ist in eine Pflicht umgewandelt⁴. Von einer irgendwie gearteten Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei der Urtheilsfindung ist nichts mehr ersichtlich.

D. Das Gerichtsverfahren der Lex trägt den Charakter des Uebergangsstadiums. Die Ladung ergeht nicht mehr beim Beklagten daheim, sondern im publicus mallus vor dem Richter⁵, vielleicht schon durch dessen Vermittelung. Das distringere des judex tritt in den Vordergrund, von der Selbstthätigkeit der Parteien verlautet nichts. Beweismittel sind gezogene Zeugen und Erfahrungszeugen, Eid mit Eideshelfern und ohne solche, Zweikampf. Ein selbständiger Urkundenbeweis existiert noch nicht, wenn auch die Urkunde bereits mannigfach in Anwendung kommt⁶. Die Eideshelfer scheinen den Zeugen gegenüber nur subsidiäres Beweismittel zu sein. Sie sind von der Partei allein oder halb oder ganz vom Gegner ernannt. Ihre Zahl schwankt nach Beschaffenheit der Sache. Zum Eineide ist auch das Weib fähig. Der Eid wird in der

1) In XXXI scheint rex und dux sogar zusammengeworfen zu werden.

2) Man wird den alamannischen judex für die vor der Lex liegende Zeit zugeben können, aber mit Waitz V. G. II, 2 S. 150 f. aus der Lex selbst seine Verschmelzung mit dem centenarius entnehmen. Mit Unrecht wird dieser Ortsbeamte mit dem nordischen Gesetzessprecher zusammengebracht.

3) XXXVI, 1: Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat . . coram comite. 4) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 142. 5) XXXVI, 2.

6) Dies geht aus II, 2 hervor, wo die Kirche carta und Zeugen zu producieren hat. Die königliche Constitution in der Lex Rib. LVIII, 5 steht auf dem gleichen Standpunkte. Dieselbe gehört aber wohl nicht mehr dem 6., sondern erst dem 7. Jahrh. an, da sie ein weiter gehendes Recht als das Edict Hlothars der Kirche über die Freigelassenen zugesteht. Vgl. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 238. Die Ausführungen Sohms in der Z. f. Rechtsg. XX, S. 439 ff. erscheinen nicht zutreffend, was aber hier nicht ausgeführt werden kann.

Kirche vor dem Altare abgelegt. Die Eidesformel ist noch nicht die fränkische der späteren Zeit¹. An einer Stelle findet sich der Eid auf Waffen, nach einigen Hss. aber auf geheiligte Waffen. Der Zweikampf erscheint als Gottesurtheil. Vielleicht fand er bereits durch Kämpfen statt². Altes und Neues ist hier durch einander gemengt.

E. Die ständischen Verhältnisse der Lex zeigen den Volksadel im Schwinden begriffen. Denn, wenn ihm sein erhöhtes Wergeld auch geblieben sein mag, so tritt er doch nirgends im Rechte sonst als besondere Klasse hervor. Der Gemeinfreie steigt zu den *coloni ecclesiae* und *regis* herab, mit welchen zusammen er als *minor persona*³ Zurücksetzungen im *connubium* und im Strafrechte unterliegt. Der Lite ist in die *dimissi* aufgegangen⁴. Dux und comites haben freie vassi. Ausgebildet ist aber, wie es scheint, das Commendationswesen noch nicht, da die Lex das Wort *commendare* und ihm gleichstehende Bezeichnungen im technischen Sinne noch nicht braucht.

F. Die wirthschaftlichen Zustände der Lex lassen keine Spur von Gesamteigenthum der Hundertschaft, Vicinen-erbrecht, Gemeinweide⁵, ja überhaupt von Institutionen, welche auf eine Markgenossenschaft schliessen lassen, erkennen. Die Familie tritt als 'genossenschaftlicher Organismus' beim Grundstücksprocesse freilich auf. Aber von einem Gesamteigenthume der Familie am Grundstücke⁶, von einem Beispruchsrechte der nächsten Erben oder aller Verwandten wird nichts erwähnt, bei Vergabungen zum Seelenheile die schrankenlose Freiheit ausdrücklich vielmehr hervorgehoben⁷. Das Sondereigenthum am Grund und Boden erscheint demnach mit aller Schärfe durchgeführt, worauf auch die Theilung der Erbschaft unter mehreren Brüdern und das Erbrecht der Weiber hinweist.

Dem entspricht es, dass ein Gegensatz zwischen Reich und Arm, Grossgrundbesitzer und kleinem Manne sich merklich macht. Während der Gemeinfreie auf dem Felde mitarbeitet⁸, wird von grossen Wirthschaften, in welchen *siniscalci*

1) Vgl. Lex Karol. VI, 4 mit Lex Hloth. II. 2. 2) Darauf deutet der Ausdruck: '*pugna duorum*' hin, welcher im bairischen Rechte mit '*defendere cum campione suo*' gleichbedeutend gebraucht wird. In LVI, 1 besonders scheint eine solche Auslegung naheliegend, da dort das Weib durch einen Vertreter kämpft, und von ihren parentes nicht die Rede ist. 3) Waitz V. G. II, 1 S. 263 f. 4) Vgl. hierzu von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, S. 226. 5) Die Stellen, welche von Inama-Sternegg S. 86 n. 5 citirt, betreffen Privateigenthum des Einzelnen, wie aus den Worten '*dominus jumentorum*' in LXXVI, 2, '*domini sui*' in LXXXI, 2 hervorgeht. Vgl. im Einzelnen von Inama-Sternegg S. 85 n. 3, 88 n. 5, 99, 100. 6) Vgl. von Inama-Sternegg S. 99. 7) Andere Ansichten hierüber in Heusler, Gewere, S. 45, Sandhaus, Germanistische Abhandlungen, S. 184, Pappenheim, Launegild und Garethinx, S. 59. 8) XXXVIII.

über Abtheilungen von Knechten, *mariscalci* über Rossheerden die Aufsicht haben, berichtet. Mannigfache Berufe von Slaven werden aufgezählt, ja von einer Art öffentlicher Approbation ist die Rede.

Von den älteren Verhältnissen sind diese offenbar weit entfernt.

G. Das Vermögensrecht der Lex zeigt, was sehr bemerkenswerth ist, nicht bloss eine Werthschätzung der Liegenschaften, sondern bereits ihre Bevorzugung gegenüber der Fahrhabe. Während dem Intertiationsverfahren nur wenige Worte gewidmet werden, welche auf den Gang desselben sich nicht einmal beziehen¹, wird der Process um Liegenschaften ausführlich geschildert. Dieser Process besitzt ein allerdings alterthümlicheres Gepräge, als der Immobilienprocess der späten merovingischen und der karolingischen Zeit. Insbesondere die Grenzbegehung und die Forderung der Entnahme der Symbole vom bestrittenen Grundstücke sind charakteristische Merkmale der Alterthümlichkeit². Auch hat die Lex das Wort 'vestire' noch nicht, welches bei der Grundstücksübertragung ausser und im Processe seit dem Ende des 7. Jahrhunderts technisch wird³. Andererseits aber kennt sie die symbolische 'investitura per cartam' bereits⁴. Die eigenmächtige Pfändung ist in der Lex verboten.

H. Das Eherecht der Lex zeigt ein vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung. Die Verlobung ist freilich noch Vertrag zwischen Bräutigam und Vormund, bei welchem die Braut Object ist, und nur die Wittve hat formelles und materielles Selbstverlobungsrecht⁵. Die Verlobung ist aber nicht mehr Kauf der Braut oder des Mundiums über die Braut. Die Leistung des Bräutigams fällt vielmehr an die Braut. Auch ist der Betrag der 'dos' kein nach dem Stande der Braut abgestuft, hat also den Zusammenhang mit dem Wergelde verloren. Die Morgengabe, welche neben der 'dos' auftritt, als allerdings freiwillige, nicht wesentliche Leistung, zeigt eine Zertheilung der ursprünglich einheitlichen Leistung des Mannes.

Die Ehe bleibt gültig, auch wenn das mundium vom Vormunde nicht erworben ist, und die Kinder aus solcher Ehe fallen, wie es scheint, unter das mundium des Ehemannes, welcher allerdings für Frau und Kinder Muntbrüche an den Vormund der Frau zu zahlen hat. Nur wenn die Frau eines Anderen entführt ist, bleibt die erste Ehe bestehen, bis der erste Ehemann in die Scheidung einwilligt, und die Kinder aus dem

1) LXXXVIII—XC. 2) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der Röm. und Germ. Urkunde I, S. 276. 3) Vgl. Brunner S. 280; die Form. Andegav. Nr. 47 mag deswegen wohl erst dem 7. Jahrhundert angehören. Revestire wendet die Lex mit Bezug auf den Diacon an XIII. 4) Brunner S. 299. 5) LV: voluerit nubere sibi.

zweiten Verhältnisse fallen dann, als in der Ehe des ersten Ehemanns zur Welt gekommen, unter dessen mundium. Gerade in diesen Satzungen möchte ich eher jüngerer, als älteres Recht erblicken¹. Die einseitige Entlassung der Frau ist strafbar. Ob Trennung auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gestattet war, ist nicht ersichtlich. Das eheliche Güterrecht weist bereits Spuren des späteren Verfangenschaftsrechtes auf.

Das nur wenig besprochene Erbrecht zeigt die principielle Berechtigung der Weiber zum Erbe nicht bloss an Fahrhabe, sondern auch an Liegenschaften. Nur dem gleich nahen Manne steht die Frau in der Erbfolge in Grundstücke nach.

J. Das Strafrecht der Lex steht im ganzen auf dem Boden des Compositionssystems. In einigen Fällen ist es zum Systeme der öffentlichen Strafen vorgeschritten. Den Standpunkt, dass das Verbrechen als Friedensbruch Friedlosigkeit nach sich ziehe, hat es längst überwunden. Fälle der strengen Friedlosigkeit, welche zum *vargus* macht, kennt es überhaupt nicht, dagegen noch zwei Fälle der milden Friedlosigkeit², d. i. der Landesverweisung, welche aber beide mit der öffentlichen Strafe *electiv* concurriren. Das Verbrechen als 'Rechtsbruch' zieht Busse und Gewedde nach sich. Letzteres ist ein höheres von 40, später 60 *solidi* und ein niederes von 12 *solidi*. Das Bussensystem baut sich auf der Zwölfzahl auf. Die Lex zeigt an mehreren Stellen eine Berücksichtigung des schuldbaren Willens³, an einer Stelle sogar in dem Maaße, dass sie den Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft⁴. Die Rache verbietet die Lex auch in *continenti*⁵.

II. Nachdem so mit der herrschenden Meinung die Lex dem 7. Jahrhunderte zugewiesen ist, handelt es sich um die Absteckung engerer Zeitgrenzen für ihre Entstehung. Um hier zu einem einigermaßen sicheren Ergebnisse zu gelangen, wird ihr Inhalt mit dem der kirchlichen Quellen des 6. und 7. Jahrhunderts und der merovingischen Reichsgesetzgebung

1) Dargun, Mutterrecht und Raubehe, 1883, S. 36. 37, sieht den Grundsatz des Mutterrechtes '*Filii matrem sequantur*' hierin ausgeprägt. Aber gegen ihn spricht, dass nur bei Raub einer Frau ausdrücklich bestimmt wird, dass die Kinder aus der Raubehe, wenn sie leben, unter das *Mundium* des Gewalthabers der Mutter fallen. In diesem Falle war eben keine Ehe entstanden, was sich am besten darin äussert, dass der frühere Ehemann die Frau zurückverlangen konnte, während in den anderen Fällen der Raubehe der Gewalthaber des Mädchens sich mit der Busse begnügen musste. Wenn Dargun aus der Terminologie das Vorhandensein einer Ehe auch bei Raub der Frau eines Andern ableiten will, so ist zu bemerken, dass der Entführer einer Frau '*raptor, qui genuit*', aber nicht '*maritus*' genannt wird. 2) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 292. 3) Vgl. XL, LXXXIV, 5, bes. aber LXXXVIII und XC. 4) LXXIII. 5) XLX, 1.

vom Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts verglichen werden müssen. Die Lex als kirchlich beeinflusstes Königsgesetz kann nicht ausser aller Berührung mit den kirchlichen und den königlichen Satzungen stehen. Je nach dem Grade und in der Art, wie ein Einfluss jener auf sie sich äussert, wird ein Schluss auf ihr Alter statthaft sein.

Die kirchlichen Satzungen, welche in Betracht kommen, betreffen

- 1) Die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile.
- 2) Die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien.
- 3) Das Asylrecht der Kirche.
- 4) Das Verbot des Verkaufes von Slaven *foris provincia*.
- 5) Das Verbot der Sonntagsarbeit.
- 6) Die Eheverbote.

Aus den übrigen kirchlichen Satzungen der Lex lassen sich, wie es scheint, für unsere Frage Schlüsse nicht ziehen.

1) Was zunächst die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile betrifft, so hat hier die Lex auf weltlichem Gebiete statuiert, was die fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt in gleichförmiger Weise für das kirchliche Gebiet aufgestellt haben. Die Concilien von 535, 538, 541, 549, 557, 567¹ bedrohen denjenigen, welcher Schenkungen oder oblationes anfecht oder kirchliches Eigenthum sich ungerechtfertigter Weise anmass, mit Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft, und in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts hat die merovingische Gesetzgebung eine entsprechende Satzung, freilich als *Lex imperfecta*, in ihren Rahmen aufgenommen. Es spricht demnach kein zwingender Grund dagegen, diesen Satz der Lex nicht bereits dem Anfange des 7. Jahrhunderts zuzuweisen.

2) Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien sind dem 6. Jahrhundert bereits bekannt und es wird seit dem 7. Jahrhundert der Ausdruck: '*precaria*' auf sie angewendet. Die Lex kennt in den älteren Hss. diesen Ausdruck nicht, und man möchte hierin eine Bestätigung ihres Alters erblicken. Aber sie wendet andererseits den Ausdruck: '*beneficium*' in einer seine technische Ausbildung voll erweisenden Satzverbindung an. Es heisst in ihr nicht: '*per beneficium*' oder '*beneficio*' vom Standpunkte des Verleihers, sondern '*ad beneficium*' vom Standpunkte des Entleihers. Diese Erscheinung macht bedenklich. Erst seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist mit Sicherheit das Wort: '*beneficium*' in diesem technischen Sinne zu constatieren. Denn in den freilich zum grössten Theile wohl noch dem 6. Jahrhundert angehörigen Formeln von Angers ist das Wort '*beneficium*' noch kein technisches,

1) Löning II S. 685 f.

wie man wohl mit Rücksicht auf Nr. 7 gemeint hat. Das 'facere beneficium' in jener Formel entspricht dem 'facere beneficium' in Nr. 48 und dem 'accipere ad pristetum beneficium' in Nr. 38 und 60. Es drückt allgemein das Verleihen aus und hat seine technische Anwendung mit Bezug auf das Precarienverhältnis noch nicht gefunden. Die sonstigen Belege aber aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts¹ lassen entweder die technische Bedeutung des Wortes noch nicht sicher erkennen, oder sie erscheinen als nicht unverdächtig, so die Urkunde aus Passau. Die Urkunde bei Pardessus II, S. 70 von 642 hat noch: 'per meum beneficium tenere visus fuit' vom Standpunkte des Gebers, eine Bulle Papst Martins etwa aus der Mitte des 7. Jahrhunderts bei Pardessus II, S. 86 freilich schon: 'in beneficio cuiquam dandi'. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts scheint also der Ausdruck seine technische Bedeutung anzunehmen. Die Lex setzt ihn aber als technischen voraus, wie aus dem vom Empfänger zu zahlenden census hervorgeht. Zu einer Schlussfolgerung genügt natürlich bei der Dürftigkeit des Urkundenmaterials dieser Umstand allein nicht.

3) Das Asylrecht der Kirche wird in den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt hervorgehoben und von der merovingischen Königsgesetzgebung anerkannt. Während sich aber beide mit drei Fällen, in welchen es praktisch wird, beschäftigen, nemlich a. falls ein Unfreier, b. falls ein Freier, c. falls speciell ein freier Frauenräuber, in die Kirche flieht, bespricht die Lex nur zwei Fälle, falls ein Freier und falls ein Unfreier in die Kirche flieht. Unter den ersteren zieht sie, wie es scheint, den Fall des raptor. Dies wäre leicht hinzunehmen, wenn nicht die austrasische Königsgesetzgebung vom Schlusse des 6. Jahrhunderts² und das Edict Hlothars von 614³ dem Falle des raptor besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihn abweichend von den Fällen, in welchen sonst ein Freier in die Kirche flieht, geregelt hätten. Aber auch betreffs des servus stimmt die Lex ebensowenig mit den Concilien, wie mit den merovingischen Gesetzen überein. Nach den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts⁴ kann sich der Herr nach abgelegtem Eide, dass er dem Slaven verziehen habe, desselben bemächtigen. Im Laufe des 7. Jahrhunderts erkennen die Concile dieses Occupationsrecht des Herrn zwar nicht mehr an, aber mit dem Eide begnügt sich das Concil von Reims von 625 noch, und in der für Neuster bestimmten Verordnung des ersten oder zweiten

1) Siehe Waitz V. G. II, 1, S. 297 n. 1, 299 n. 2. 2) Boretius, Capitul. I, S. 16. 3) Boretius, Capitul. I, S. 23. 4) I. Conc. von Orléans Cap. 4; V. Conc. von Orléans Cap. 22.

Hlothar heisst es nur: 'excusatus reddatur'¹. Die Lex aber fordert, dass der Herr ein Pfand stelle, dass dem Slaven verziehen werde. Sie geht also über die Bestimmung des Concils von Reims hinaus².

4) Das Verbot des Verkaufes eines Slaven *foris provincia* findet in der merovingischen Capitulariengesetzgebung kein Vorbild, in den Concilien ein solches erst in einem Satze des Concils von Reims. Hier wird der Verkauf von Slaven an Heiden und Juden verboten, an Christen im Nothfalle gestattet. Das Concil von Chalon (650) verbietet schlechthin den Verkauf von Slaven über das merovingische Reich hinaus. Die Lex geht, wie man sieht, über das Concil von Chalon noch hinaus.

5) Das Verbot der Sonntagsarbeit in der Lex hat mit den Bestimmungen der fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts und der merovingischen Königsgesetzgebung dieser Zeit³ die Androhung der Prügelstrafe für den Slaven gemein. Dagegen weicht sie bezüglich der Strafe des Freien von beiden merklich ab. Während die Concile auf geistliche *castigatio* sich beschränken und die *Decretio* Childeberts vom Schlusse des 6. Jahrhunderts eine Geldstrafe androht (Boretius I S. 17) geht die Lex bei wiederholter Sonntagsarbeit bis zur Confiscation eines Theiles des Vermögens, ja bis zur Strafknechtung vor. Diese offenbar weit härteren Strafen finden kein Vorbild in den uns bekannten kirchlichen Quellen aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts, dagegen eine selbst Merkel⁴ aufgefallene Analogie in dem Poenitientiale Theodors von Canterbury und dem darauf beruhenden Cummeanischen Poenitientiale, welche beide frühestens der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören⁵. Auch bezüglich des Umfanges der Arbeit weicht die Lex von dem Edict Guntchrams von 585⁶ und dem Decret Childeberts von 596⁷ ab, da dieselben jede Arbeit, welche nicht zum Lebensunterhalte unbedingt nöthig sei, verbieten, während die Lex nur die Feldarbeit verbietet. Dagegen stimmt sie auch hier mit dem Concil von Chalon von 650 (18) überein.

6) Die Eheverbote der Lex stimmen, was den Umfang der Verwandtschaft betrifft, freilich mit den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts überein. Ueber ihr Verhältniss zur merovingischen Gesetzgebung lässt sich nichts sagen, da das

1) Boretius, Capit. I S. 6. 2) Auch von dem in Hlothars neustri-scher Verordnung für Kirchen, 'quibus atria clausa non sint', gezogenen Umkreise weiss sie nichts. 3) Boretius, Cap. I S. 17. 4) Pertz'sches Archiv IX S. 657. 5) Wassersleben S. 195: Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab iis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulant. 6) Boretius S. 11. 7) Boretius S. 17.

Decret Childeberts II (Boretius I S. 15) nur die Grade der Schwägerschaft berührt. Bezüglich der Strafen weichen sie aber ganz erheblich von dem Decret ab. Während das Decret nemlich auf die Ehe mit der Stiefmutter die Todesstrafe androht, bezüglich der übrigen Ehen aber zunächst kirchliche emendatio eintreten lässt und erst, wenn diese nichts fruchtet, Friedlosigkeit und anticipierten Erbanfall daran knüpft, macht die Lex keinen Unterschied zwischen den einzelnen Fällen der incestuösen Ehe, erklärt das weltliche Gericht von vornherein für zuständig und droht sofort staatliche Confiscation des Vermögens, den *minores personae* sogar Strafverknächtung an. Offenbar geht sie über die *Decretio* hinaus, wie sich aus einem Vergleiche mit dem Concile von Reims ergibt, in welchem ähnlich allgemein Friedlosigkeit und unmittelbares Einschreiten der weltlichen Behörde vorgesehen ist. Wenn sie von letzterem abweichend staatliche Confiscation androht, so berechtigt nichts, hierin einen unmittelbaren Einfluss römischen Rechtes zu erblicken, da die von Merkel citierten Stellen aus dem Codex Theodosianus im Uebrigen gar keine Berührung mit der Lex haben, und die staatliche Confiscation der Lex auch in anderen Fällen bekannt ist. Auf alle Fälle aber deutet die Ersetzung der anticipierten Erbfolge durch die staatliche Confiscation auf einen späteren Rechtszustand hin¹.

Wir sehen, die obigen Vergleiche bieten greifbare Belege zu Zweifeln, ob denn in der That die Lex dem Anfange des siebenten Jahrhunderts angehört haben mag. Gewiss ist zu gestehen, dass jedes dieser Momente an sich nicht erheblich genug ist, um die Lex auf einen späteren Zeitraum hinauszurücken, aber mit einander fallen sie ins Gewicht, zumal wenn man erwägt, dass der Pactus nicht merklich über das siebente Jahrhundert zurückdatiert werden konnte.

Aber es kommen weitere bedenkliche Erscheinungen hinzu. Wäre die Lex in der That ein Reichsgesetz Hlothars II, so konnte sie nicht unbeeinflusst von eingreifenden reichsgesetzlichen Satzungen desselben Königs oder seiner unmittelbaren Vorgänger bleiben. Wir ersehen aus der Lex, dass nicht gerade schonend mit dem alten Volksrechte der Alamanen bei der Redaction umgegangen ist. Der ganze erste Theil der Lex zeigt, dass die kirchlich-fränkischen Einrichtungen rücksichtslos dem alamannischen Volksrechte aufgepfropft worden sind. Zu einer Nichtaufnahme zeitgenössischer Reichsgesetze aus Schonung alamannischer Eigenthümlichkeit hätte sich der fränkische Gesetzgeber nicht bequemt. Besonders da,

1) Vgl. auch Lex Ribuar. LXIX, 2, welche dem von Sohm dem 7. Jahrhundert zugewiesenen Theile der Lex angehört.

wo die Kirche im Spiele war, hatte er in Alamannien freies Feld. Von hier aus muss es sehr auffällig erscheinen, dass nicht bloß landrechtliche, sondern auch einschneidende kirchenrechtliche Satzungen der Reichsgesetzgebung vom Ende des sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts in der Lex ganz unberücksichtigt geblieben sind. Die drei Gesetze Childeberts II. vom Februar 596, Hlothars II. zwischen 584 und 628 und desselben Königs von 614 enthalten eine Anzahl solcher Satzungen. Von der zehnjährigen Ersitzung der Fahrhabe¹, der Todesstrafe für homicidium und raptus, den Strafen für Justizverweigerung², dem Repraesentationsrechte der Enkel³ weiss die Lex nichts. Aber auch von dreissigjähriger Ersitzung der Liegenschaften, wie sie für Kirche, Kleriker und Römer die Praeceptio Chlotars II.⁴ gewährt, von der Bestimmung des Edictes von 614, dass Freigelassene gewisser Art ohne Gegenwart des Bischofs nicht abzuurtheilen seien⁵, von dem einschneidenden Privileg des gleichen Edictes, dass in Civilsachen von Klerikern ein Güteverfahren vor dem Bischofe der Verhandlung im weltlichen Gericht vor auszugehen habe, in Strafsachen die Kleriker aber juxta canones dstringantur⁶, auch hiervon weiss die Lex nichts. Und gerade das letztere schärfte das Concil von Reims nochmals ein.⁷ Von den beiden Wegen, welche für die Erklärung dieses Umstandes, einzuschlagen sind, dass nämlich die Lex vor dem Erlasse jener Bestimmungen⁸ oder dass sie eine nicht unerhebliche Spanne Zeit nach ihnen ergangen sei, wird man nach dem Vorausgegangenen nicht umhin können, den letzteren einzuschlagen. Dazu veranlasst ein weiterer Umstand. Zwei wichtige Satzungen der merovingischen Reichsgesetze von 596 und 614 sind in der Lex benutzt worden. Die eine betrifft das Verfahren gegen fures und malefactores. Childebert II.⁹ bestimmte, dass, wenn fünf oder sieben gutbelemundete, einwandsfreie Erfahrungszeugen eidlich jemanden eines Verbrechens schuldig bezeugt haben, dieser 'sine lege' sterben soll. Unter: 'sine lege' verstehe ich an jener Stelle: ohne die gesetzlichen Vertheidigungsbehelfe anwenden zu können, ganz wie in nordischen Quellen Recht

1) Boretius I S. 15. 16. 2) Boretius I S. 17. 3) Boretius I S. 15. 17. 4) Boretius I S. 19. 5) Boretius I S. 22. 6) Boretius I S. 21. 7) Can. 24: Iudices qui super auctoritate et edicto dominico, canonum statuta contemnunt vel edictum illud dominicum quod Parisiis factum est, violaverint aut contempserint, placuit eos communione privari. 8) Gegen diese Möglichkeit spricht auch die Lage der Dinge. Im Jahre 613 kam Hlothar II. erst zur Alleinherrschaft, und für das Jahr 614 berief er das Pariser Concil, auf Grund dessen sein Edict erging. Nur in der Zwischenzeit hätte also die Reichsversammlung, in welcher die Lex erlassen sein soll, stattfinden können. 9) Boretius I S. 16.

und Eid synonym gebraucht werden. Aehnlich bestimmt die Lex in XLII, dass dem durch drei oder vier einwandsfreie Erfahrungszeugen überführten Verbrecher das Recht des Eides nicht zustehen solle. Es ist ein Zusammenhang zwischen beiden Bestimmungen unabweisbar¹. Aber der Zusammenhang ist kein zeitlich unmittelbarer, da die Zahl der Zeugen in jeder verschieden normiert ist. Die grössere Zahl der Decretio erklärt sich aus der Neuheit der Einrichtung, die geringere der Lex erscheint als spätere Herabsetzung. Auf einen zeitlichen Abstand zwischen Decretio und Lex weist also dieser Umstand hin. Nichts anderes ergibt eine zweite Parallele. Das Edict von 614 proclamiert den Grundsatz, dass kein judex aus anderen Provinzen oder Gegenden entnommen werden solle, er solle bodenständig sein, um mit seinen Besitzungen für Amtsvergehen haften zu können. Was das Edict als Neuerung einschränkt, erscheint in der Lex als organischer Bestandtheil. Vom Herzoge wird, wie es scheint, der comes, nicht vom Könige ernannt, jedenfalls aber der 'provincia' Alamannien entnommen, denn er ist ein comes de plebe illa. Auch hier ist also kein unmittelbarer Zusammenhang der Lex mit der Reichsgesetzgebung, sondern sie wendet eine reichsgesetzliche Novelle als einen in alter Uebung befindlichen Satz des Volksrechtes an, ohne irgendwie auch nur in der Fassung auf die Quelle Bezug zu nehmen.

Dies wären diejenigen Momente, welche mir für die Herabsetzung der Entstehungszeit der Lex von strengerer Beweiskraft zu sein scheinen. Dass für eine solche auch noch die Stellung der Kirche in der Lex, der Gebrauch des Ausdruckes: vassus, der fränkische fredus von 60 solidi, die der Urkunde eingeräumte Rolle spricht, ist von anderer Seite bereits hervorgehoben worden. Was den letzten Punkt speciell betrifft, so bemerkte Zeumer² bereits, dass die Lex ein ausgebildetes Urkundenwesen voraussetze, während unsere ältesten alamannischen Urkunden nicht über das letzte Drittel des siebenten Jahrhunderts zurückgehen. Man wird sich hier nicht gut damit helfen können, wie man bei dem Missverhältnisse zwischen dem Kirchenrechte der Lex und den kirchlichen Zuständen Alamanniens im Anfange des siebenten Jahrhunderts gethan hat, eine für die Zukunft berechnete Wirkung der Lex anzunehmen. Eine derartige Vorschrift, wie die in XLIII. scheint auf die Gegenwart zu zielen. Vielleicht ist im Anschlusse an die Urkunde auch des Siegels Erwähnung zu thun. Nicht blos der Herzog, auch der Graf,

1) Wie man auch sonst über das Verhältnis von Reinigungseid und klägerischem Beweise im deutschen Rechte denken möge. 2) Im Neuen Archiv VIII, S. 486.

der centenario und der judex über die Hintersassen führen das Siegel als Amtszeichen. Selbstverständlich ist dieses Siegel noch nicht Beglaubigungsmittel der Echtheit der Urkunde, denn als solches tritt es in anderen als Königsurkunden erst seit dem zehnten Jahrhundert auf, sondern Recognitionsmittel der amtlichen oder sonstigen Eigenschaft einer Person. Es ist die Fortsetzung des uralten *signum*, wie solches in der nordischen *jartegn* bis ins graue Heidenthum verfolgbar ist. Aber dass jenes *signum* in der Lex auch bei den niederen Beamten durch das römische *sigillum* verdrängt zu werden begonnen hat, ist ein für die Beurtheilung des Alters unserer Lex nicht ausser Acht zu lassendes Moment.

So bin ich alles in allem geneigt, — denn wer möchte in dieser Frage den Anspruch, einen sicheren Beweis erbracht zu haben, erheben? — die Entstehungszeit der Lex erst der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zuzuweisen. In der jüngst erschienenen Württembergischen Geschichte (1882) Bd. I, S. 92 hat der jüngere Stälin die schüchterne Vermuthung ausgesprochen, dass vielleicht Hlothar III, nicht Hlothar II. jener in der Eingangsnotiz gemeinte Gesetzgeber sei. Zu meiner Annahme würde diese Vermuthung passen, da Hlothar III. von 656—660 das Frankenreich regierte. Aber freilich verkenne ich nicht, dass die Persönlichkeit Hlothars II. zu einem grossen legislatorischen Werke die geeignetere war, als die des unbedeutenden, jungen Hlothar III. und dass die Titulatur eines '*orthodoxi regis*', welche ihm die H. B. 1 verleiht, auf die rühmenden Worte des Fredegar¹ über Hlothar II. eher zutrifft. Auch dass der Prolog zur Lex Baiuvarior. an Hlothar II. und Dagobert I. eher zu denken scheint, als an Hlothar III. und Dagobert II, wird man Angesichts der theilweise für die Regierung jener nachweisbaren *virii illustres* des Prologes zugeben müssen. Ueberlieferung und Inhalt stehen sich also, wie es scheint, gegenüber. Welchem von Beiden man zu folgen hat, kann um so weniger zweifelhaft sein, als die Ueberlieferung keine einheitliche ist. Der vielgeschmähte Prolog zur Lex Baiuvar. lässt die erste officiële Aufzeichnung des alamannischen Volksrechtes ja erst unter Dagobert I. stattfinden und dass hierbei, selbst die Absicht, das ältere Recht im Ganzen intact zu lassen, vorausgesetzt, in Terminologie und Inhalt manche Abänderungen vorgenommen sein mussten, liegt auf der Hand. Schenkt man ihm Glauben, wie wir nicht zu thun vermögen, so ist freilich die zeitliche Differenz eine geringere, aber auch in diesem Falle wäre wenigstens

1) XLII: *Iste Chlotharius patientiae deditus, literis eruditus, timens Deum, ecclesiarum et sacerdotum magnus munerator, pauperibus elemosynam tribuens, benignum se omnibus et pietate plenum ostendens.*

die Lex in den Ausgang seiner Regierung, also etwa ein viertel Jahrhundert nach dem Pariser Edict Hlothars zu setzen. Denn dass das Königsgesetz mit dem Edict Hlothars sich zeitlich berührte, das dürfte nach dem Obigen wohl kaum mehr anzunehmen sein.

Nachwort.

Kurz bevor mir die Correcturbogen zuzingen, erschien Herrn Geheimrath Brunners Aufsatz über das Alter der Lex Alamannorum in den Sitzungsberichten der Königl. preuss. Akademie zu Berlin. Ich hielt es nach Lage der Sache für angemessen, die obige Abhandlung in derjenigen Form, welche sie bereits im Juni v. J. besass, zur Veröffentlichung zu bringen. Auf die beiden hauptsächlichsten Differenzen, welche zwischen Brunner und mir — in der Altersbestimmung der Lex Alamannorum und in der Auffassung als Königs- und Herzogsgesetz — bestehen, einzugehen, muss ich mir hier versagen. Ich darf aber in ersterem Punkte das Verhältniss der obigen Arbeit zu der Abhandlung Brunners wohl dahin präcisieren, dass ich mich beschränkte, die äusserste Grenze für die Zurückdatierung der Lex abzustecken, während Brunner den unmittelbaren Zeitpunkt ihrer Abfassung zu gewinnen sucht. Niemand wird die grosse Wahrscheinlichkeit leugnen können, welche Brunners Aufstellungen für sich haben. Aber verkennen wird man auch nicht dürfen, wie unsicher der Boden ist, auf welchem wir mit unseren alamannischen Ueberlieferungen gerade für Lantfrids Zeit stehen.
